



Das Kollegiatstift St. Marien Bielefeld im Mittelalter

Seite 21 – 71

von Joachim Wibbing

1. Die Grafen von Ravensberg und die Gründung des Marienstifts

Wer bei einem Spaziergang durch die Stadt Bielefeld in die Nähe der Neustädter Marienkirche gelangt, trifft auf eine Straße mit dem Namen „Papenmarkt“. Mag der zweite Teil des Wortes durchaus geläufig sein, so wirft der erste Fragen nach der Bedeutung auf. Beim Nachschlagen in einem Wörterbuch wird man auf das mittelniederdeutsche Wort „Pape“ (gleichbedeutend mit „Pfaffe“) stoßen. Pfaffen wurden in früheren Jahrhunderten die Priester genannt, noch ohne abwertenden Nebensinn. Der Name des Papenmarktes erinnert daran, dass es an der Marienkirche in früheren Jahrhunderten Priester gab, genau genommen: dass dort ein Kollegiatstift mit Stiftsgeistlichen – Kanonikern – bestand.

Was war nun dieses Kollegiatstift? Wer war für die Errichtung im Jahre 1293, also vor 700 Jahren, verantwortlich? Warum wurde eine solche Institution in Bielefeld gegründet? Welche Vorbilder gab es dafür? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Am 14. Juli 1293 gründete Graf Otto III. von Ravensberg zusammen mit seiner Gattin Hedwig in Bielefeld ein Stift für Kanoniker. Die Vorfahren Ottos stammten höchstwahrscheinlich nicht aus Ravensberg, sondern aus Norddeutschland, aus der Gegend um Vechta. Im hiesigen Raum fassten sie dadurch Fuß, dass sie von den Paderborner Bischöfen gräfliche Rechte erlangten, wie denn die spätere Grafschaft Ravensberg auch kirchlich größtenteils zur Diözese Paderborn gehörte. Die Grafen haben sich bemüht,

durch Stadtgründungen ihr Territorium zu sichern und auszubauen, freilich mit bescheidenem Erfolg. Gelingen ist ihnen dies jedoch bei Bielefeld.

Zu den Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt gehörten die Befestigung mit Mauern, Türmen und Gräben zur äußeren Sicherung, die Ausstattung mit Rathaus und Markt für die politische Führung und das wirtschaftliche Gedeihen, die Verleihung eines Stadtrechts zur Regelung der Rechtsbeziehungen der Bürger und schließlich die Kirche als Mittelpunkt des religiösen Lebens.

Die kirchliche Selbständigkeit der 1214 von Graf Hermann IV. gegründeten Stadt – besser: der Altstadt – wurde in einer Urkunde vom Jahr 1236 festgelegt. Damals trennte der Paderborner Bischof Bernhard die in Bielefeld erbaute Kapelle von der Pfarrkirche in Heepen. Die Stadt wurde damit selbständiges Kirchspiel. Graf Ludwig von Ravensberg, der Nachfolger des Stadtgründers, erhielt das Patronatsrecht, was ihm die Besetzung der Pfarrstelle sicherte. Dem Pfarrer in Heepen stand als Entschädigung für die Abtrennung eine jährliche Geldleistung zu. Die Kirche in der Altstadt hatte den Schutzheiligen Nikolaus, der ein „typischer“ Heiliger der Kaufleute war. Allerdings kann nicht festgestellt werden, ob die Kaufleute selbst oder der Graf dieses Patrozinium ausgewählt haben.

Oberhalb der Stadt, auf einem ihr zugewandten Bergsporn, errichtete vermutlich Graf Ludwig die Burg Sparrenberg. Erstmals urkundlich belegt ist sie im Jahr 1256. Dies lässt die Annahme zu, dass sie erst um 1240 bis 1250 erbaut wurde.

Vielleicht im Zusammenhang mit dem Burgenbau, möglicherweise auch mit der Niederlassung von gräflichen Ministerialen, also ritterlich lebenden Dienstleuten, entstand zwischen der Burg und der Bielefelder Altstadt die Neustadt. Auch sie bekam eine Kirche; doch ist außer der Tatsache ihres Bestehens im Jahre 1292 nichts näheres über sie bekannt. An dieser Pfarrkirche wurde das Stift St. Marien gegründet.

Die Grafen hatten den Wunsch, für ihr „Seelenheil“ zu sorgen. Denn auch nach dem Tode brauchten sie ein „Zuhause“, eine Grablege, wo für ihre

Seelen gebetet werden konnte. Neben diesem religiösen Ziel gab es weitere Gesichtspunkte: Eine repräsentative Kirche, als Kollegiatstift organisiert, war gleichsam standesgemäß; sie unterstrich das Ansehen und den Herrschaftsanspruch des gräflichen Hauses. Der bereits als Stadtgründer erwähnte Hermann IV. von Ravensberg hatte drei Söhne, Otto II., Ludwig und Hermann. Dem Sohn Ludwigs, also Hermanns IV. Enkel, Otto III. von Ravensberg, der von 1249 bis 1305 regierte, war die Stiftung der Grablege in der Neustadt Bielefelds vorbehalten. Dabei versicherte er sich der Unterstützung des Paderborner Bischofs Otto von Rietberg, wohl auch um Streitigkeiten über diese geistliche Institution schon im voraus zu vermeiden. Der Bischof bezeichnete Otto von Ravensberg in einer Urkunde vom 3. Dezember 1292 als Schwager, lateinisch „gener“, seine Gattin, die Gräfin Hedwig, als Blutsverwandte, „consanguinea“. Möglicherweise war Hedwigs Mutter Agnes eine Schwester des Bischofs. Es heißt in dem Dokument, dass Graf Otto und Gräfin Hedwig bereits öfter und „mit großem Herzensverlangen“ seine Unterstützung erbeten hätten. Der Bischof Otto jedenfalls erlaubte mit der Zustimmung seines Domkapitels die Gründung und finanzielle Dotierung eines Stifts. Das zu errichtende Kapitel, die „conventualis ecclesia“, sollte dieselbe „kanonische Freiheit“, *canonicam libertatem*, genießen wie die anderen Kapitelskirchen der Diözese Paderborn. Außerdem behielt er sich die Bestätigung der Dekanwahl und die Einsetzung der Kanoniker vor. Ob allerdings bereits in diesem Dokument Maria als Schutzheilige bestimmt wird, wenn es darin heißt, das Stift solle zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria gegründet werden, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es kann sich dabei auch um eine allgemeine Floskel handeln.

Ein halbes Jahr später, am 6. Mai 1293, bestätigte der Paderborner Bischof noch einmal die geplante Stiftung des Grafen, wobei er detaillierte Bestimmungen erließ. Als Ausstellungsgrund für die Urkunde gab er an, Otto III. von Ravensberg beabsichtige, an der Pfarrkirche der Neustadt Bielefeld eine Kollegiatkirche mit Säkularkanonikern zu gründen. Der Bischof sicherte erneut seine Unterstützung zu. Die neue Kollegiatkirche sollte mit Einkünften und Pfründen aus der Alt- und der Neustädter Kirche dotiert werden. Die Einnahmen sollten in Zukunft in gleichen Teilen auf die einzelnen Kanonikerstellen entfallen. Dieser Regelung stimmten der

Bischof und sein Domkapitel ausdrücklich zu. Nach der Gründung sollten dann die Kanoniker alle beweglichen und unbeweglichen Güter frei und „immun“, d.h. frei von Abgaben und Pflichten gegenüber der Stadt, besitzen, nach dem Vorbild der Kollegiatkirche St. Peter, der „Busdorfkirche“, in Paderborn.

Die Anzahl der aufzunehmenden Stiftsherren in Bielefeld wurde auf zwölf oder mehr festgelegt. Das Besetzungs- und Patronatsrecht, das „ius institutionis sive patronatus“, wurde dem Grafen von Ravensberg übertragen; es sollte ferner nach dessen Tod auf seine Erben übergehen. Die Rechte der Kanoniker wurden festgeschrieben, ohne dass die Befugnisse des Archidiakons als Vertreter des Bischofs angetastet wurden. Der Dekan sollte von den Kanonikern gewählt werden, die bischöfliche Zustimmung jeweils danach erfolgen. Vom Archidiakon erhielt der Dekan die Befugnis für die Seelsorge in der Pfarrgemeinde, die „cura animarum“. Zur Rechtsbegründung fügten – wie es im Mittelalter üblich war – der Bischof und das Domkapitel ihre Siegel an.

Bereits zwölf Tage später beauftragte der Bischof den Propst von Tongern und Kanoniker zu Paderborn, Hermann, einen Sohn Graf Ottos III., mit der ordnungsgemäßen Einsetzung der neuen Kanoniker in Bielefeld.

Die definitive Einrichtung des Kollegiatstiftes geschah am 14. Juli 1293 durch eine Urkunde, ausgestellt von Graf Otto III. und Gräfin Hedwig von Ravensberg. Ihr Inhalt sei mit wenigen Sätzen wiedergegeben:

Am Anfang des Dokumentes grüßen der Graf und seine Frau das Kapitel und die Kanoniker; daraus kann gefolgert werden, dass an diesem Tag die Institution bereits weitgehend existierte. Es folgen Hinweise auf den Anlass für die Stiftung, nämlich auf die Sorge um das Seelenheil. Die Schutzheiligen, Maria und der hl. Georg, werden erwähnt. Bereits dotiert ist das Kapitel mit „bürgerlichen“ und Landgütern, was wohl bedeutet, dass das Stift bereits über Besitzungen in der Stadt und auch im umliegenden Land verfügt. Dann folgt eine bedeutsame Passage: Diejenigen, die zur Stiftsfamilie gehören, Gesinde, Knechte und Bauhandwerker, sollen frei sein; sie sind damit nicht mehr eigenbehörig. Ferner sollen sie von der

Steuer, der Schatzung, und von anderen Pflichten, die – wie z.B. die Wache und die Beteiligung am Bau der Stadtmauer – normalerweise einen Stadtbewohner belasteten, befreit werden. Auch die Kanoniker werden von Pflichten entlastet, sie brauchen ebenfalls keine Steuern zu entrichten oder Wache zu halten. Die Pfründen der Stiftsherren werden mit den Einkünften aus der Alt- und der Neustädter Kirche ausgestattet. Das Patronatsrecht behalten sich die Grafen vor. Das Wahlrecht für das Amt des Dekans, des Thesaurars und des Scholasters wird ganz und gar dem Kapitel zugestanden. Graf und Gräfin verzichten für sich und ihre Erben auf dieses Recht. Weiterhin verzichten die Stifter auf die Vogteirechte an den Gütern. Die Kanoniker sollen die Nutzungsrechte an Wäldern, Weiden und Wiesen erhalten, wie sie auch den Bürgern von Bielefeld zustehen. Für das Marienstift werden zwölf Pfründen geschaffen, vier für Priester, vier für Diakone und vier für Subdiakone. Die Pründner müssen den jeweils für ihren Status erforderlichen Weihegrad erworben haben, wenn sie eine Präbende erhalten wollen. Sie sollen ihrer Residenzpflicht nachkommen, das heißt, in Bielefeld ihren Wohnsitz nehmen und ihren Chordienst versehen. Lediglich wenn sie studieren wollen, können sie das Stift mit der Erlaubnis des Kapitels verlassen und trotzdem die Einkünfte aus ihrer Pfründe erhalten.

Das Motiv der Gründer war die Sorge um ihr Seelenheil; für den Fall des Todes wollten sie sicher sein, dass eine würdige Begräbnisstätte zur Verfügung stand und Kanoniker für sie beteten. Allerdings kann diese Begründung nicht als ausreichend angesehen werden. Bereits 1231 hatten Graf Otto II. von Ravensberg, der Onkel Ottos III., und seine Gattin Sophia in Bersenbrück bei Osnabrück ein Zisterzienserinnenkloster gegründet, wo Otto II. im Jahr 1245 auch beigesetzt worden ist. Damit verfügte die Familie schon über eine Grablege. Was mag nun den Grafen veranlasst haben, im Jahr 1293 ein kostspieliges Stift zu gründen?

Diese Frage muss im Zusammenhang mit der Ausbildung der Landesherrschaft gesehen werden. Durch die Gründung der Altstadt Bielefeld und den Bau der Sparrenburg hatten sich die Grafen in wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht einen zentralen Ort für ihre Grafschaft geschaffen. Insofern ist es nur zu verständlich, dass sie dieses Vorhaben auch durch die Errichtung eines zentralen kirchlichen Instituts

unterstützen wollten. Die Gründung eines Stifts mit Säkularkanonikern gab ihnen und ihren Nachfolgern aufgrund des Patronatsrechts stets die Möglichkeit, auf die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Einfluss auszuüben. Vielfach standen die Kanoniker zum jeweiligen Grafen in engem persönlichen Verhältnis, und sie werden deshalb ihm gegenüber stets loyal gewesen sein. Durch die dem Kapitel übertragene Aufsicht über die Pfarreien in der Alt- und in der Neustadt Bielefeld und – wovon noch zu berichten sein wird – über die Pfarrkirche in Spenge sicherte sich der Graf indirekt ein geistliches Mandat, fast könnte man sagen: Er legte damit die Grundstrukturen für ein frühes „landesherrliches Kirchenregiment“. In diesem Zusammenhang muss ebenfalls die frühe Einrichtung des Kaland, einer Bruderschaft, im Jahre 1318 gesehen werden. Die Statuten und die Entwicklung der Bruderschaft zeigen, wie durch die Auswahl des Kalandsherren auch aus Bielefelds Umgebung eine Art „geistliches Netzwerk“ entstand.

Aufgrund der Privilegien, die der Graf dem Stift gewährte, entstanden in der Bielefelder Region auf engstem Raum drei Bezirke mit unterschiedlichem Recht: das Umland der Stadt, die Altstadt und die Stiftsimmunität als wichtigster Teil der Neustadt. Darin ist unter anderem der Grund für die Trennung von Alt- und Neustadt bis zum Jahre 1520 zu sehen.

Die Marienkirche wurde, wie oben berichtet, schon in der Gründungsurkunde ausdrücklich als Pfarrkirche bezeichnet. Sie muss vor dem Jahr 1293 entstanden sein. Das bedeutet, dass in Bielefeld innerhalb von nur einem halben Jahrhundert zwei große Kirchen errichtet worden sind. Sicherlich konnten sie von den Einwohnern bei den Messen nicht gefüllt werden.

Möglicherweise wurde die Marienkirche um 1320 durch Brände zerstört, und es ist nicht in Dokumenten festgehalten, ob man sie vielleicht größer als zuvor wieder errichtete. Überhaupt harrt die Baugeschichte von St. Marien noch der Aufarbeitung. Denkbar könnte sein, dass die Pfarrkirche erst nach den Bränden ihren Ausbau zur Stiftskirche mit dem langgestreckten Chor, dem trennenden Lettner und dem dreischiffigen Langhaus für die Gemeinde erfuhr.

Die Gründung des Kollegiatstifts St. Marien durch die Ravensberger Grafen hatte in Westfalen ihre Vorbilder. Die ältesten Stifte dieser Art waren das von Kloster Corvey aus gegründete Paulsstift Niggenkerken bei Höxter und das Alexanderstift in Wildeshausen. Im 10. Jahrhundert entstanden St. Dionys in Enger – es wurde von Königin Mathilde, der Gemahlin König Heinrichs I., gestiftet und im 15. Jahrhundert nach Herford verlegt - , das Patroklostift in Soest – sein Gründer war Erzbischof Bruno von Köln, der Bruder Kaiser Ottos des Großen - , im 11. Jahrhundert dann St. Mauritz vor Münster, um 1100 das Stift am Alten Dom, im 12. Jahrhundert ebendort St. Ludgeri und St. Martin – sie gehen teilweise auf den Bischof von Münster zurück. In der münsterschen Diözese lag auch das Stift St. Stephani und Sebastiani in Beckum (1267). In Minden gab es seit dem 11. Jahrhundert das Stift St. Martin, seit Anfang des 12. St. Johannes Evangelist, in Paderborn das Busdorfstift St. Peter und St. Andreas (1036). In der Diözese Osnabrück schließlich St. Johann in der Osnabrücker Neustadt (1011), St. Sylvester in Quakenbrück (1235), St. Aegidius in Wiedenbrück (1259) und St. Maria und St. Pankratius in Mariendrebber (1281).

Viele dieser Stiftsgründungen standen in engstem Zusammenhang mit dem Ausbau der Landesherrschaft und gingen deshalb häufig von den Territorialherren selber aus. Herrschaft war eben nicht nur Ausübung weltlicher Herrschaftsrechte und Anspruch auf Abgaben und Dienste, sondern auch Großzügigkeit gegenüber der Kirche – stets in der Hoffnung, dort Hilfe für das Heil der Seele und eine, wie wir heute sagen würden, ideologische Stütze zu finden.

Vom Kloster unterschieden sich die Stifte vor allem dadurch, dass die Kanoniker nicht wie Mönche in klösterlicher Gemeinschaft, in der Klausur, lebten, sondern für sich in einzelnen Kurien, den Wohnhäusern. Ihre Regel ging auf Chrodegang, einen Metzger Bischof aus dem 8. Jahrhundert zurück. Sie lehnte sich sehr stark an die für Klöster geltenden Regeln an, wurde aber auf der Aachener Synode im Jahr 816 so weitgehend verändert, dass im Grunde eine neue Regel entstand. Vor allem wurden den Kanonikern keine Mönchsgelübte mehr abverlangt; sie brauchten auch keine Kutte zu tragen, durften über eigenen Besitz verfügen und erhielten einen Teil der

Kircheneinkünfte für sich persönlich. Die Aachener Regel, wiewohl nicht generell von den Stiftskanonikern eingehalten, blieb für das ganze Mittelalter die Grundlage für das Leben vieler Stiftskapitel. Sie galt mit ihren relativ milden Vorschriften für die „Säkularkanoniker“. Daneben gab es die „regulierten“ Kanoniker, die nach einer Reform im 12. Jahrhundert die strengere Lebensweise der Augustinerregel übernahmen. Die Kanoniker des Marienstifts sind, entsprechend der Gründungsabsicht, wie es in der Stiftungsurkunde festgehalten worden ist, den „Säkularkanonikern“ zuzurechnen. Dass auch sie nicht „regellos“ lebten, wird unten zu zeigen sein.

2. Das Stift und die Mächte

Durch die Bestimmungen der Gründungsurkunde wurde eine enge Verbindung des Stiftes mit dem Landesherren hergestellt, also mit den Grafen von Ravensberg und – seit 1346 – den Herzögen von Jülich-Berg als deren Erben und Nachfolgern. In ihrer Eigenschaft als Patronatsherren entschieden die Landesherren über die Besetzung der Kanonikerstellen und damit über eine der wichtigsten Angelegenheiten des Stiftes, nämlich über die personelle Zusammensetzung. Insofern ist die Betrachtung des Verhältnisses des Landesherren zu ihrer Gründung von besonderem Interesse. Neben den Grafen bzw. den Herzögen bestimmten aber auch andere Faktoren – die Stadt Bielefeld, der Papst in Rom und die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück – die weitere Entwicklung des Stifts auf der Neustadt. Diesen weltlichen und geistlichen Machteinflüssen sollen die folgenden Ausführungen gelten.

Der Landesherr

Nach dem Wortlaut der Gründungsurkunde stand dem jeweiligen Landesherrn das Patronatsrecht über St. Marien zu. Weil es im Mittelalter üblich war, dass ein Herrscher die einmal von seinen Vorgängern gewährten Rechte bei seinem Regierungsantritt erneut bestätigte, wurde das Abhängigkeitsverhältnis jedes Mal neu dokumentiert. Damit war er die wichtigste Instanz, mit der das Kapitel zu tun hatte.

Die erste überlieferte Privilegienbestätigung für das Stift stammt aus dem Jahre 1381, aus jener Zeit, in der die Herzöge von Jülich-Berg bereits das Erbe der Ravensberger angetreten hatten. Aussteller der Urkunde war der 1380 zum Herzog erhobene Wilhelm I. von Berg (1361 – 1408). Der entscheidende Satz darin lautet: „Wir Wilhelm von Guilge,... bekennen..., dat wir dem dechgenne und gemeynen capittelle Unsser Vrouwen kirchen onsser Nuwerstad zu Biilvelde ome Godes ende Onsser liever Vrouwen wille alle die privilegien, die onsse alderen ende vurvaren yn gegeven haint, bestedigeit ende confirmeirt hain, bestedigen ende confirmeren in desme brieve,...“

In derselben Urkunde bestätigen die Bürgermeister und die Ratsleute der Alt- und der Neustadt dem Marienstift ebenfalls die bisher üblichen Rechte. Nach dem Tode Wilhelms I. stellte dessen Nachfolger Herzog Adolf von Berg (1408 – 1437) eine entsprechende Bestätigung aus. Die dritte, heute noch erhaltene Konfirmierung der Kapitelsrechte stammt aus dem Jahr 1476, dem auf den Regierungsantritt Wilhelms IV. (1475 – 1511) folgenden Jahr.

Das vornehmste Recht des Landesherrn war, wie berichtet, das der Aufnahme neuer Kanoniker. In der Praxis wird er Vorschläge aus dem Kapitel oder von anderer kompetenter Seite angehört und die Zustimmung erteilt haben. Sein Patronatsrecht bestand auch darin, die Ernennung auf den formal vorgeschriebenen Weg zu bringen, d.h. den Vorgeschlagenen dem Kapitel für die Einsetzung in die Pfründe zu präsentieren. Von zwei Seiten konnte ihm dieses Recht möglicherweise streitig gemacht werden: vom Kapitel selbst und vom Paderborner Bischof; und tatsächlich sind Konflikte nicht ausgeblieben, beispielsweise im Jahr 1312. Wir erfahren von diesem Streit, weil nach seiner Beilegung eine Schlichtungsurkunde ausgestellt wurde. Offensichtlich hatte der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit Kanoniker an das Marienkapitel versetzt, was wiederum auf Proteste Graf Ottos IV. gestoßen sein muss. Bischof Dietrich von Paderborn versprach nun, künftig keine Kanoniker mehr ohne vorherige Zustimmung des Grafen zu ernennen.

Bei der Auswahl kam es aber weiterhin zu Problemen. Insbesondere scheinen nicht alle, die zu Kanonikern an St. Marien ausgewählt worden

waren, die Erwartungen erfüllt zu haben. Deshalb erteilte Herzog Adolf von Jülich-Berg dem Kapitel im Jahr 1436 eine Aufnahmeordnung. Darin schrieb er vor allem vor, dass jeder künftige Stiftsherr sich einem Examen durch den Scholaster unterziehen müsste. Geprüft werden sollten die allgemeine Eignung, die Bildung und der Lebenswandel. Das Kapitel sollte am Examen teilnehmen und, sofern der Kandidat bestand, gemeinsam die Zustimmung zur Aufnahme geben. Um eine größere Anerkennung der neuen Bestimmungen zu erlangen, ließ sich der Herzog die Urkunde von Erzbischof Dietrich von Köln bestätigen.

Die Landesherren scheuten sich im Übrigen nicht, Geistliche nach eigener Wahl für die Aufnahme in das Kapitel vorzuschlagen bzw. deren Aufnahme durchzusetzen. Im Jahr 1444 befahl Herzog Gerhard II. von Jülich-Berg (1437 – 1475) seinem Kaplan Heinrich Hemelrike, dafür zu sorgen, dass der Priester und Kaplan Bernhard Kodeken, Kleriker beim Bischof von Hildesheim, eine Kanonikerpfründe am Marienstift erhielt. Anscheinend war das eine Gefälligkeit aus besonderen Grund: Der Hildesheimer Bischof war ein Schwager des Herzogs. Bei der Vergabe spielten verwandtschaftliche Beziehungen und Gunstbeweise eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Ungern sah es der jeweilige Landesherr, wenn der Paderborner Bischof dem Kapitelskapitel besondere Abgaben abforderte. Im Jahr 1334 beendete eine Urkunde darüber eine Auseinandersetzung. Der Bischof, so erfahren wir, hatte Hilfgelder zum Ausbau seiner Landesburgen verlangt, und zwar von vakant gewordenen Pfründen. Nun versprachen er und sein Domkapitel, dass sie nach Ablauf von zehn Jahren keine solchen Abgaben mehr erheben würden, ohne vorher den Patron des Marienstiftes, den Grafen, um Erlaubnis zu fragen. Man kann daraus ersehen, dass der Graf von Ravensberg sehr genau seine Rechte gegenüber den Bischöfen abgrenzte. In einer Zeit, in welcher der Aufbau und innere Ausbau der Territorien noch nicht endgültig abgeschlossen war, war jeder gegenüber den Ansprüchen anderer auf der Hut.

In der Vertretung seiner Interessen traf sich der Landesherr häufig genug mit denen des Kapitels. Die Kanoniker riefen im Jahr 1500 Herzog Wilhelm IV. um Hilfe an, weil der Erzbischof von Köln Hilfgelder von ihnen forderte

und, als sie mit Hinweis auf ihre Privilegien und Freiheiten ablehnten, nicht einmal auf den Einspruch reagierte. Der Herzog nahm sich, sicher nicht uneigennützig, der Angelegenheit an. Zumindest fand das Kapitel Gelegenheit, ihm für den Einsatz zu danken. Ob der Protest jedoch Erfolg hatte, wird nicht überliefert.

Nahm der Landesherr auf die Zusammensetzung des Kapitels durch sein Patronatsrecht Einfluss und schützte er die Kanonikergemeinschaft als ganze gegen ungerechtfertigte Ansprüche von außen, so sah er sich oft genug auch genötigt, in die inneren Verhältnisse des Stifts einzugreifen, zumal wenn es unter den Geistlichen Streit gab.

Im Jahr 1417 waren über die Teilung von geopfertem Lebensmitteln, die Aufsicht über die Disziplin der Kanoniker, die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit und der Einführung eines neuen „liber ordinarius“, eines Buches für den Gottesdienst und die Feierlichkeiten, Zwistigkeiten zwischen dem Dekan und dem Kapitel entstanden. Graf Wilhelm von Berg fällte eine Entscheidung: Der Dekan erhielt alle geopfertem Lebensmittel; er sollte fernerhin die Zucht der Kanoniker und der Vikare mit der Zustimmung des Kapitels bzw. dessen Mehrheit kontrollieren. Die streitige Gerichtsbarkeit sollte von ihm allein ausgeübt werden. Der Dekan erstellte auch den neuen „liber ordinarius“ für den Gottesdienst. Dem Grafen lag offensichtlich viel daran, die Position des Dekans zu stärken. Gerade Graf Wilhelm, ehemals gewählter Bischof von Paderborn, bevor er die Grafschaft als Herrscher übernahm, bemühte sich um eine Reform der Kirche; ein Kapitel, das unter die strenge Zucht des Dekans gestellt war, schien solche Absichten eher zu erfüllen.

Das Kollegium der Kanoniker durfte, der Stiftungsurkunde entsprechend, den Dekan selbst wählen. Es lässt sich leicht vorstellen, dass hierüber nicht immer Einmütigkeit herrschte. Um 1445 kam es zu einem Streit. Ein Teil der Stiftsherren hatte sich für Johann Schonebeck als Dekan, der andere für Johann von Quernheim entschieden. Weil ein Vergleich nicht möglich schien, wandte sich der Amtmann der Grafschaft Ravensberg, Ludeke Nagel, an den Herzog Gerhard von Jülich-Berg. Der wiederum beauftragte seinen Beamten, den Streit in seinem Auftrage zu schlichten. Nagel

erschien zusammen mit herzoglichen Räten im Kreis der Kanoniker. Leider wird nichts näheres über den Fortgang des Streitfalles berichtet, doch lässt sich ermitteln, dass sich Johann Schonebeck als Dekan durchgesetzt hat.

Obwohl der Landesherr das Privileg der freien Dekanwahl augenscheinlich respektiert hat, war Einflussnahme von seiner Seite nicht ausgeschlossen: Im Jahr 1494 empfahl Herzog Wilhelm IV. den Kanonikern, seinen Kaplan Dietmar Ploede zum Dekan zu wählen. Dieser Empfehlung kamen die Stiftsherren zwar nach, doch sicher nicht frohen Herzens. Denn der neue Dekan stand in landesherrlichen Diensten. Er war dort nicht abkömmlich, konnte mithin, was die Vorschrift der Residenzpflicht widersprach, seine Stellung nicht antreten. Erst 1496 kündigte der Herzog das Erscheinen des neuen Dekans in Bielefeld an.

Die gräfliche Familie ließ es nicht bei dem einmaligen Stiftungsakt für St. Marien bewenden. Sie sorgte auch weiterhin mit einzelnen Stiftungen für die Ausstattung und die Gottesdienste in ihrer Hauskirche. Im Jahre 1336, also 43 Jahre nach der Gründung, stiftete Graf Bernhard von Ravensberg den Hauptaltar für die Kirche; er war dem hl. Martin zugeeignet. Dabei übertrug der Graf das Besetzungsrecht auf den Dekan und das Kapitel. An diesem Altar, der vor dem Lettner in dem der Pfarrkirche zugewandten Teil der Kirche seine Aufstellung fand, feierte ein Vikar den Gottesdienst für die Gemeinde.

Wichtig war, dass bei den Stiftungen die materielle Ausstattung so großzügig bemessen wurde, dass der Fortbestand der Altäre und der dazu gehörigen Vikars- oder Messpriesterstellen auf Dauer gesichert war. 1313 stiftete Gräfin Hedwig zum Seelenheil ihres verstorbenen Gatten, Ottos III. von Ravensberg einige Güter in Ummeln. Sie plante, einen Altar zu Ehren des hl. Liborius und der Maria Magdalena zu errichten; die Ausführung geschah aber erst nach ihrem Tod. Landesherrliche Dienstleute unterstützten auf ihre Weise das Vorhaben. So übertrug der Ritter Alrad von dem Bussche 1319 seine Rechte am Zehnten zu Bargholz in Oberjollenbeck zugunsten des Altars auf das Stift.

Im Jahr 1334 verzichtete Graf Bernhard von Ravensberg auf seine Zehntrechte in Währentrup, Wistinghausen und Oetinghausen in der Pfarrei Oerlinghausen – er hatte sie von der Paderborner Kirche als Lehen erhalten – zugunsten von St. Marien.

In der Regel galten landesherrliche Zuwendungen dem Stift als Ganzem. Es gibt aber auch ein Beispiel für die besondere Gabe an einen einzelnen Stiftsherrn: 1472 erhielten der Kanoniker Coerdts van Elssen und dessen Sohn Johann ein Haus in Theenhausen zum lebenslänglichen Gebrauch. Diese Übertragung geschah vermutlich, weil sich Coerdts van Elssen um den Herzog verdient gemacht hatte, bezeichnete letzterer ihn doch als „Diener“. Der Hinweis auf den Sohn des Kanonikers zeigt im übrigen, dass das Gebot der Keuschheit im Stift nicht immer befolgt wurde.

Neben den Landesherren selbst stifteten auch zahlreiche Adelige und Bürger Gelder und Güter für St. Marien. Die Grafen gaben solchen Geschenken ihre Zustimmung, ja sie fassten sie, um ihr Recht an der Kirche hervorzuheben und den Fortbestand der Stiftungen zu sichern, in Urkunden. So erlaubte 1318 Graf Otto IV. die Stiftung eines Jahrgedächtnisses durch die Brüder Bernhard und Heinrich de Lodere. Bernhard war Kanoniker am Marienstift. Im selben Jahr stimmte der Landesherr zu, als Reyner de Vorencampe seine Mühle zu ‚Havechorst‘ in der Pfarrei Bünde dem Marienstift schenkte. Allerdings behielt sich Reyner den lebenslänglichen Nießbrauch vor. 1327 bestätigte der Landesherr, Graf Otto IV., zusammen mit seinem Bruder Bernhard, der das Amt eines Propstes in Osnabrück und in Schildesche bekleidete, sowie dem Dekan und dem Kapitel, die Stiftung eines Allerheiligen- und Marienaltars durch den Ritter Alexander von. Das Recht, den Rektor zu ernennen und Anordnungen über den Gottesdienst zu treffen, verblieb auf Lebenszeit bei dem Ritter. Im Jahre 1330 beabsichtigten der Dekan und das Kapitel von St. Marien, ein Beneficium für den Hauptaltar zu begründen. Dies war vermutlich notwendig geworden, um die Stelle eines Vikars und damit eines Gemeindepfarrers zu sichern. Graf Bernhard von Ravensberg stimmte dieser Stiftung zu.

Zwei Jahre später bestätigte der Graf, dass die Kalandsbruderschaft zu Bielefeld einen Altar zur Ehre des hl. Andreas und der hl. Barbara gestiftet

hatte. Im folgenden Jahr stimmte er der Stiftung eines Altars zu, der vom verstorbenen Schatzmeister Heinrich von Lemgo zur Ehre des hl. Johannes Evangelist und der hl. Barbara errichtet worden war.

Im Jahre 1448 bestätigte Herzog Gerhard von Jülich-Berg die Errichtung eines Altars zu Ehren der hll. Matthäus, Erasmus und Lucia durch den Priester Wessel Padewelle, dessen Bruder Johannes und dessen Frau. 1452 erfolgte die landesherrliche Erlaubnis zugunsten des Rates Wilhelm von dem wolde und seiner Frau, für einen der beiden neuen Altäre auf dem Chor der Marienkirche zu spenden. Im selben Jahre genehmigte Herzogin Sophia von Jülich-Berg die Stiftung einer neuen Stelle am Altar des hl. Liborius und der Maria Magdalena, die von dem Priester Helmich Helmiges vorgenommen und mit einer Jahresrente von 20 rheinischen Gulden dotiert worden war. 1458 erlaubte der Herzog Gerhard von Jülich dem Ritter Lambert von Bevensen die Errichtung einer Vikarsstelle. Das Besetzungsrecht stand jeweils dem Familienältesten zu. 1460 wurde die Einrichtung einer Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria und des hl. Bartholomäus, des hl. Laurentius und der hl. Cäcilia durch den Priester Wolter Stokebrant und seinen Bruder Bartold durch den Landesherren bestätigt. 1483 stiftete Dietrich von Mentzingen testamentarisch eine Erbmesse in der Marienkirche, was durch eine landesherrliche Genehmigung untermauert wurde. Fünf Jahre später dotierte der Kanoniker Hermann Jacobi den Dreifaltigkeits- und Antoniusaltar mit einer Jahresrente; auch hier erfolgte eine Bestätigung durch Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg. 1490 richteten Dekan und Kapitel eine zweite Vikarsstelle am Andreasaltar mit landesherrlicher Erlaubnis ein. 1492 schließlich wurde die herzogliche Genehmigung für die Übertragung eines Hauses zugunsten des Katharinenaltars in der Stiftskirche erteilt.

In allen diesen Stiftungen vereinigten sich vielfache Interessen: des Landesherrn als des Gründers von St. Marien oder dessen Nachfolger, damit die Zahl der Gottesdienste, der Gebete für das Seelenheil der gräflichen Familie und die Pracht der Einrichtung vermehrt wurden; des Kapitels, weil sich zugleich damit auch die Bedeutung und das Ansehen der Kirche hob; schließlich der Stifter, die sich ebenfalls Gebete für ihr Seelenheil erkaufte und ihre Position im Hinblick auf das ewige Heil verbessern wollten.

Ein Stift wie St. Marien wurde durch die Vielzahl von Stiftungen, durch großen Besitz und reiche Einkünfte zu einem kapitalträchtigen Unternehmen. Es verwundert deshalb nicht, wenn es Beispiele dafür gibt, dass der Landesherr Geschäfte mit dem Kapital tätigte. Im Jahre 1418 überließen Dekan und Kapitel Graf Wilhelm den in der Neustadt gelegenen Hof des verstorbenen Scholasters Johann Storive. Der Herzog hatte offenbar daran Interesse, weil er Dienstleute – gegen eine Mietzahlung an das Stift – dort unterbringen wollte. 1436 verkaufte Herzog Adolf von Berg den Vikaren Albert Comitis und Johann Guderto von der Marienkirche zugunsten des hl. Leichnamsaltares eine Jahresrente von 28 Gulden. 1443 erbat Herzog Gerhard von Jülich-Berg vom Besitzer des Matthias- und Silvesteraltares eine Jahresrente von 4 Gulden; der Herzog stellte darüber eine Schuldverschreibung aus.

Das Verhältnis der Landesherren zu ihrem Stift war mithin nicht allein vom gemeinsamen kirchlichen und religiösen Interesse bestimmt, sondern auch von ganz weltlichen Absichten. Ein wohlhabendes, ansehnliches, von regem geistlichem Leben erfülltes und mit besten Beziehungen zur Ritterschaft – aber auch zur städtischen Bürgerschaft – ausgestattetes Stift war eine sichere Stütze für die Ausübung der Herrschaft.

Die Stadt

Das Marienstift wurde als Institution im ganzen wie auch für seine Mitglieder und Bediensteten im einzelnen bereits anlässlich der Gründung von allen Pflichten und Lasten befreit, welche die Stadtbürger normalerweise zu leisten hatten. Die Kanoniker brauchten keine städtischen Steuern zu entrichten, noch mussten sie auf den Mauern Wachdienst leisten. Im 13. Jahrhundert galt dieses von der Kirche generell beanspruchte Recht noch uneingeschränkt. Die Begünstigung war erforderlich, damit der Bestand und die weitere Entwicklung gesichert wurden. Mit der Stiftungsurkunde verzichteten die Grafen auch auf ihr Vogteirecht an der Kirche. Damit entstand um die Stiftskirche herum ein besonderer Rechtsbezirk, die Immunität.

Die mittelalterlichen Städte haben die Freistellung der Kirchen und Klöster und der vielen Geistlichen nicht gern gesehen, waren doch auch sie Nutznießer der Stadt und ihrer Einrichtungen, vor allem der Sicherung durch Mauern, Türme und Gräben. Deren Bau und Unterhalt kosteten aber viel Geld. Warum sollten die Kirchen, die in der Regel doch wohlhabend waren, nicht dazu beitragen?

Nun liegen keine historischen Nachrichten darüber vor, dass sich die Bürger der Bielefelder Alt- und Neustadt schon in der Anfangszeit des Stiftes gegen die Privilegien gewehrt hätten. Wahrscheinlich entschädigte sie die alleinige Existenz des Stiftes und damit die Erfüllung von religiösen Aufgaben für die zusätzlichen Belastungen.

Auf Dauer aber ließen sich die kirchlichen Vorrechte nicht halten. Als es im Jahr 1417 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Altstadt Bielefeld und dem Kapitel über die städtische Besteuerung kam, fungierte der Landesherr als Vermittler zwischen den Parteien. Danach wurde festgelegt, dass alle jene Stiftsgüter, die vor dem Stichjahr 1381 erworben worden waren, nicht der städtischen Schatzung unterliegen sollten. Was später hinzugekommen war, hatte die Stadtlasten zu tragen.

Die letzten Privilegien lagen damals noch nicht lange zurück. Noch im Jahre 1380 war das Haus des Priesters Arnd Rodenbrok urkundlich freigestellt worden. Und sechs Jahre später hatte Herzog Wilhelm I. von Berg ein Haus von der städtischen Steuer, dem Schoß, dem Wachdienst und von allen sonstigen städtischen Pflichten befreit.

Als es 1417 zum Abschluss des oben erwähnten Vertrages kam, musste zunächst die Rechtslage aller Besitzungen festgestellt werden. Die städtischen Räte versprachen zu akzeptieren, was ihnen an Angaben von den Kanonikern und Vikaren in Bezug auf die gestifteten Güter gemacht wurde. Die Weichbildgüter sollten schriftlich aufgelistet werden. Diese Besitzungen werden vermutlich vor den Stadtmauern, aber noch innerhalb der Landwehr gelegen haben. Es ging im Übrigen nicht nur darum, Grund und Boden zu den Stadtlasten heranzuziehen, sondern auch um die Renten, d.h. um jährliche Einkünfte, mit denen Messpriesterstellen und Altäre

ausgestattet worden waren. Wenn Renten aus solchen Weichbildgütern erzielt oder realisiert wurden oder wieder in ebensolchen Gütern angelegt wurden, so sollten die Stadträte diesen Zustand respektieren und sie – gleichsam als Altbestand – von Belastungen frei lassen. Von Weichbildgütern aber, die nach dem Martinstag des Jahres 1381, dem 11. November, an das Stift gefallen waren, sollten die üblichen städtischen Steuern abgeführt werden. Die letzte Klausel im Vertrag wirft noch einmal einen Blick auf das Verhältnis von Stadt und Stift. Im Übrigen sollten Kanoniker oder Vikare nur dann Erbgut annehmen dürfen, wenn ein verwandtschaftliches Verhältnis vorlag, wenn die Kirche, die Pfründe oder das Altarlehen damit verbessert wurden oder wenn die Schenkung aufgrund eines Testamentes erfolgte. Dieser Regelung lag die Absicht zugrunde, zu verhindern, dass zu viele Immobilien und finanzielle Mittel an das Stift gelangten, durch dieses gebunden wurden und damit dem städtischen finanziellen Kreislauf und der Besteuerung verloren gingen.

Die Stadt, in diesem Falle die Neustadt, konnte auf die Bereitschaft des Stifts hoffen, das städtische Sicherheitsbedürfnis zu unterstützen. 1423 war eine „Zwietracht“ zwischen Stift und Rat wegen des Stadtgrabens entstanden, den die Stadt großzügig auf dem Grund und Boden einer Kurie am Dammtor angelegt hatte. Dieser Streit wurde insofern verglichen, als die Stadt das erforderliche Grundstück für den Stadtgraben gegen einen Erbzins auf Dauer übertragen erhielt.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Stift aufgefordert, zu den städtischen Lasten, die in der Wiedererrichtung von Türmen und Stadttoren bestanden, einen Beitrag zu leisten. Das Kapitel verwies darauf, dass es zur Zeit große Kosten mit seiner Kirche habe. Dennoch erklärte es sich bereit, die städtischen Lasten ausnahmsweise mitzutragen, allerdings nur unter der Bedingung, dass dies ein einmaliger Fall sei. Die folgenden Generationen von Kanonikern sollten keineswegs mehr zu irgendwelchen Zahlungen herangezogen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass das Marienstift seine Befreiung von städtischen Steuern und Lasten im Mittelalter standfest verteidigte. Im Einzelfall waren

die Kanoniker jedoch, weil der Nutzen einsichtig schien, auch zu Zugeständnissen bereit.

Der Papst

Das Kollegiatstift St. Marien besaß direkte Kontakte zum Landesherrn und zur Stadt Bielefeld. Die Päpste in Rom bzw. zeitweise in Avignon hingegen waren fern. Dennoch gab es auch Verbindungen zur Kurie. Dabei fällt besonders auf, dass das Stift im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts fünf Schutzbriefe erhielt, die es gegen „Räuber und Belästigungen seiner Güter“ schützen sollten. Mit dem Schutzauftrag wurde nicht – wie man vielleicht erwarten könnte – der Paderborner Bischof beauftragt, sondern der Papst setzte jeweils besondere „Prokuratoren“ ein, so den Scholaster der Kirche zu Osnabrück, den Dechanten von St. Martin in Minden, den Kantor von St. Peter und Andreas zu Paderborn und den Dechanten von St. Patroclus in Soest. Wenn auch die jeweiligen Anlässe nicht klar ersichtlich sind, so steht doch zu vermuten, dass das Kapitel Schwierigkeiten hatte, seine Besitzungen und Einkünfte, vor allem außerhalb Bielefelds, zu sichern und zu erhalten. Die kirchlichen Autoritäten, zumal wenn sie in päpstlichem Auftrag tätig wurden, waren noch immer bessere Garanten als die verschiedenen weltlichen Grund- und Gerichtsherren in der weiteren Umgebung der Stadt.

Dass sich der Papst auch im Interesse des Stifts gegen den zuständigen Bischof verwandte, war schon außergewöhnlich. Als es im Jahre 1479 zu einem Streit der geistlichen Korporationen in Ravensberg mit dem Paderborner Bischof wegen der kirchlichen Abgaben kam, setzte Papst Sixtus IV. als Schlichter fest, welche Summen die einzelnen Institutionen zu bezahlen hatten. Das Marienkapitel musste demnach insgesamt 15 Mark Bielefelder Währung an den Bischof entrichten.

Auch wurde der Papst tätig, um verschiedenen Bielefelder Kanonikern weitere Pfründen an Kirchen außerhalb Bielefelds – in Köln, Soest, Dietkirchen und Breslau – zu verschaffen.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als sich die Franziskaner auf dem Jostberg vor Bielefeld niederlassen wollten, teilte Papst Alexander VI. dem Dekan des Marienstiftes mit, dass er diese Niederlassung erlaube. Dies war vielleicht deswegen erforderlich, weil der Dekan die Aufsicht über die Bielefelder Geistlichkeit und damit auch über etwaige Neuansiedlungen von Klöstern beanspruchte.

Die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück

Der Paderborner Bischof war als zuständiger Diözesanbischof an der Gründung des Marienstiftes maßgeblich beteiligt, gab er doch zweimal sein Einverständnis im Vorfeld der Gründungsbemühungen. In den folgenden Jahren wurde er vom Landesherrn jedoch systematisch aus den Angelegenheiten des Stifts verdrängt. Urkundlich musste er sich, wie berichtet, im Jahre 1312 verpflichten, von sich aus keine Geistlichen mehr an das Stift zu versetzen. Etwa zwei Jahrzehnte später, 1334, musste er zustimmen, von den Pfründen keinerlei Abgaben mehr für sein Bistum einzufordern. Damit blieb ihm als einziges Recht die Bestätigung und Einführung des Dekans. Lediglich bei der Errichtung und Dotierung einiger Altäre und bei Zehntübereignungen suchten die jeweiligen Stifter, wie es das Kirchenrecht vorschrieb, noch die bischöfliche Zustimmung und ließen sich ihre Stiftungen von ihm bestätigen.

Neben dem Paderborner war auch der Osnabrücker Bischof mit dem Stift verbunden, und zwar insofern, als die Pfarrei Spenge, deren Patronat St. Marien besaß, in seiner Diözese lag. In der Reformationszeit, im Jahre 1534, kam es zu einem Streit, sollte doch der Spenger Pfarrer seinen Beitrag zur Niederwerfung der Wiedertäufer in Münster leisten. Das Marienstift als Patronatsherr der Pfarre lehnte diese Forderung aus finanziellen Gründen entschieden ab. Leider wissen wir nicht, wie der Konflikt ausging.

Insgesamt darf man feststellen, dass der bischöfliche Einfluss auf St. Marien relativ gering war. Die Ansprüche der zuständigen Bischöfe ließen sich offenbar nur schwer durchsetzen, wenn, wie in diesem Fall, dem Stift schon bei der Gründung eine bevorrechtigte Stellung in seiner Region eingeräumt worden war und es zudem in fremdem Territorium lag.

3. Die stiftische Verfassung

Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln die Gründung und die Außenverhältnisse des Stiftes betrachtet worden sind, soll im Folgenden der Blick auf die inneren Strukturen gerichtet werden. Wer gehörte dem Stift an, und welcher Art war die Gemeinschaft? Wer waren die Kanoniker und Vikare? Welche besonderen Ämter gab es im Stift? Kam es zu Konflikten oder inneren Streitigkeiten?

Die Kanoniker

Der Begriff des Kanonikers leitete sich – wie bereits oben erwähnt – davon ab, dass er nach bestimmten Regeln, auf Lateinisch „canones“, lebte. Bezog sich diese Definition ursprünglich auf die für alle Stifte geltende Aachener Regel von 816, so rückten später für die einzelnen Stifte besondere Statuten in den Vordergrund. Diese stellten die Vorschriften für die Lebensordnung dar, die an dem jeweiligen Stift ihre Gültigkeit hatte. Für das Bielefelder Marienstift sind die mittelalterlichen Statuten, die sonst häufig in einem Buch verzeichnet waren, nicht überliefert. Erhalten sind sie erst aus der Reformationszeit, aus dem Jahr 1575. Aber auch im Mittelalter muss es solche Statuten gegeben haben.

Zur Herkunft der einzelnen Stiftsmitglieder können weitgehend nur Vermutungen angestellt werden; denn genaue Angaben sind nur selten überliefert. Soviel lässt sich indessen feststellen, dass die Stiftsherren, wie ihre Familiennamen verraten, zum großen Teil aus der näheren Umgebung kamen. Der Dechant Ekbert der Jüngere von Oldendorf beispielsweise wird aus dem gleichnamigen Ort im Kirchspiel Borgholzhausen kommen. Einer der Scholaster hatte den Namen Gerhard Gütersloh. Der Thesaurar Heinrich stammte höchstwahrscheinlich aus Lemgo. Ludwig von Wolde gehörte der Familie an, die den Waldhof, die Keimzelle Bielefelds, besaß. Unter den Kanonikern findet ferner sich ein Ludolf Jöllenbeck, ein Requin von Kersenbrock, dessen Familie das Schloss Brincke bewohnte. Albert Ledebur gehörte in die Familie, die bei Spenge auf der Werburg residierte. Heinrich von Rietberg und Dietrich von Wiedenbrück werden aus den Städten

stammen, deren Namen sie führen. Allerdings findet sich auch ein Peter Bolte de Ratingen, jedoch in einer Zeit als die Grafen von Ravensberg bereits im Mannesstamm ausgestorben und von den Herzögen von Jülich-Berg beerbt worden waren. Gerhard von Kloster war der Sohn Wilhelms, der als Lehnsträger das Schloss Patthorst innehatte, Wilhelm war Ratsherr in der Altstadt Bielefeld. Hermann Crusinch bekleidete das Amt eines Scholasters am Marienstift († 1398); sein Vater war Ratsherr und Bürgermeister der Neustadt (1352 – 1363). Die Kanoniker entstammten mithin häufig landadligen Familien, die ihren Wohnsitz in der engeren Umgebung Bielefelds hatten. Aber auch aus dem städtischen Bürgertum, aus dessen oberster Gesellschaftsschicht, kamen Stiftsherren, allerdings in geringerer Anzahl.

In der Gründungsurkunde war festgelegt worden, dass die Kanoniker mindestens zum Subdiakon geweiht worden sein mussten. Ihre Ausbildung erfuhren sie in der Regel an einer Stiftsschule; oftmals schlossen sich auswärtige Studien an. Nach der Kollation, der Übertragung einer Pfründe durch den Landesherrn, wurde der junge Kandidat in einer feierlichen „Emanzipation“ den anderen Kapitelsherren gleichgestellt. Er erhielt sein Stimmrecht im Kapitel und seinen Platz im Chor. Für das Marienstift wird dazu berichtet, dass der Kandidat einen Eid, ein „juramentum canonici“, abzulegen hatte, wie es z.B. im Busdorf-Stift und anderen Kollegiatstiften üblich war. In den Statuten des Stiftes St. Johann und Dionys in Herford von 1422 findet sich der Wortlaut einer solchen Eidesformel: Der neu eintretende Kanoniker musste sich verpflichten, dem Dekan Gehorsam zu leisten, dem Kapitel gegenüber Treue zu üben, die Statuten zu achten, Geheimnisse des Kapitels nicht zu verraten, die Präbendeneinkünfte nicht zu veräußern und bereits Veräußertes zurückzugewinnen. In Herford musste der Stiftsherr dies auf das Evangelium des Johannes schwören. Dass sich der Landesherr im Jahr 1436 genötigt sah, eine Aufnahmeordnung für neue Kanoniker zu erlassen, wurde oben berichtet. Anscheinend reichten die Bestimmungen vom Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr aus. Nun wurden die Kriterien, die die Anwärter erfüllen mussten, genauer festgeschrieben. Der Kandidat wurde in Anwesenheit des gesamten Kapitels sorgfältig durch den Scholaster geprüft, und zwar in Hinsicht auf seine Tauglichkeit, auf die wissenschaftliche Bildung, auf seine Sitten und seine

Lebensführung. Wenn die Qualitäten ausreichten, sollte er den Eid ablegen und sofort aufgenommen werden.

Am Marienstift hatten die Kanoniker ihrer Residenzpflicht nachzukommen; als einzige Ausnahme war in der Gründungsurkunde die Abwesenheit wegen eines Studiums zugelassen.

Von den Einkünften der Kollegiatkirche stand dem einzelnen Kanoniker ein bestimmter Anteil zu. In der Stiftsurkunde war vom Grafen von Ravensberg festgelegt worden, dass die Einkünfte zu gleichen Teilen ausgegeben werden sollten. Ein besonderes Amt wie z.B. das des Dekans berechtigte also nicht zu einem größeren Anteil. Insofern waren alle Kapitelsherren in ihrer Gemeinschaft gleichgestellt.

Mit der Zeit begannen aber auch in Bielefeld die Kanoniker, die Pfründe als dingliches Recht anzusehen, d.h. als eine ihnen persönlich zukommende und nur von ihnen selbst nutzbare Einkommensquelle, und sie versuchten, außerhalb Bielefelds weitere Präbenden zu erhalten und ihr Einkommen damit zu erhöhen. Johannes Hindael erhielt im Jahr 1403 von Papst Bonifaz IX. ein Kanonikat an St. Aposteln in Köln, wobei er bereits jeweils eine Pfründe in Köln und in Heinsberg, in Kerpen und in Outrewil besaß. Damit war es selbstverständlich nicht mehr möglich, dass er stets seinen gottes- und chordinstlichen Pflichten nachkommen konnte. Die Vorschrift der Residenzpflicht kam somit immer weiter außer Gebrauch.

Die Kanoniker lebten nicht – wie ursprünglich Mönche – in einem gemeinsamen Haus mit Speisesaal und Schlafräum, sondern sie verfügten über eigene Häuser, die Kurien. Auch von den Vikaren werden einige ein solches Einzelhaus bewohnt haben. Die Wohnstätten lagen zum Teil in der Nähe der Stiftskirche; allerdings kennen wir nicht jedes einzelne Haus. Das Verfügungsrecht über eine Kurie lag beim Kapitel; dem Kanoniker oder Vikar war das Haus lediglich zur Nutzung übergeben. Wahrscheinlich waren die Kurien der Kanoniker schöner und geräumiger als die der Vikare.

Das das Stift Busdorf in Paderborn als Vorbild für das Marienstift galt, gibt ein Blick auf die dortigen Statuten weitere Aufschlüsse über die

Verhältnisse an St. Marien. In Busdorf musste ein Kanoniker bei der Aufnahme einen Eid leisten; damit gab er das Versprechen ab, die ihm angewiesene Kurie in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Die Vikare mussten versichern, ihr Haus weder zu veräußern noch zu verpfänden. Wie über der Kirche erstreckte sich der Immunitätsfriede auch über die einzelnen Kurien. Zu den Häusern gehörten vermutlich noch Stallungen, Wirtschaftsgebäude und Gärten. Die Instandhaltung der Kurien war wahrscheinlich nicht immer die beste.

Über die Kleidung der Kanoniker des Marienstiftes ist nichts überliefert. Auch hier können die Statuten des Busdorfstiftes vielleicht Anhaltspunkte geben. Die Vorschriften geboten den Stiftsherren das Tragen schlichter Kleidung; sie verboten helle und auffällige Farben. Ein hellrotes oder hellgrünes Kleid durfte ein Kanoniker nur dann anziehen, wenn es ihm von einem Fürsten geschenkt worden war; allerdings sollte er auch dann ehrbar einhergehen. Weiterhin war den Kanonikern das Tragen von hohen weißen Schuhen nur unter einem langen Gewand erlaubt, nicht dagegen bei einem kurzem. Die niederen Halbschuhe sollten stets schwarz sein. Diese Vorschriften galten für die Vikare unter gewissen Bedingungen nicht. Ein solcher armer Priester durfte ein rotes oder grünes, aber nicht zu kostbares Gewand tragen, wenn ein Prälat oder ein Kanoniker es ihm geschenkt hatte. Der Vikar durfte es nicht anziehen, wenn er es selbst erworben hatte. Die Benefiziaten durften linnene oder weiße Schuhe tragen, weil sie wegen ihrer Armut entschuldigt waren. Ferner mussten sie stets schwarze Biretts, eine viereckige Kopfbedeckung, die charakteristisch für Geistliche war, aufsetzen. Diese Kleidungsvorschriften galten – wie oben bereits betont – für die Kanoniker des Busdorfstiftes; dass sich die Bielefelder Stiftsherren ebenso gekleidet haben, erscheint möglich, ist aber durch Dokumente nicht belegt.

Ein für die Kanoniker besonders charakteristisches Kleidungsstück war das „Almutium“, eine Art Stola mit Troddeln. In einer Handschrift des Kanonikerstiftes St. Johann und Dionys in Herford findet sich eine Initiale, ein reichverzierter Anfangsbuchstabe, in dem zwei Kanoniker abgebildet sind. Dort ist das dunkle „Almutium“ gut zu erkennen; es bedeckt die Schultern der Stiftsherren. Sie tragen weiterhin ein dunkles Untergewand,

wie an den Ärmeln zu sehen ist. Die Schuhe sind schwarz. Wie die Mönche ließen sich die Kanoniker eine Tonsur scheren. Dabei wurden große Teile des Haupthaars abgeschnitten, so dass lediglich ein Haarkranz zurückblieb. Auch dieses ist auf der Abbildung zu erkennen.

Die Ämter: Der Dekan

Der Dekan war der Leiter des Stiftes. Gemäß der Grundstücksurkunde wurde er aus der Gruppe der Kanoniker vom Kapitel selbst gewählt. Er musste einen besonderen Amtseid leisten. Nach den bereits oben erwähnten Herforder Statuten war er durch diesen Eid verpflichtet, stets das Wohl des gesamten Kapitels im Auge zu behalten und ausgleichend bei Parteibildungen zu wirken. Auf dem Recht der freien Wahl des Dekans hat das Kapitel bis zu seiner Auflösung stets bestanden. Beim Dekan lagen die Repräsentanz und oberste Verwaltung des Stiftes. Seine herausragende Stellung zeigt sich auch darin, dass in den Urkunden oftmals der Passus „decanus et capitulum“ zu finden ist. Die Wahl zum Dekan erfolgte auf Lebenszeit. Die Einführung des neuen Dekans war Aufgabe des Bischofs. Konnte er sie nicht persönlich vornehmen, beauftragte er andere Geistliche. Im Jahre 1341 wurde beispielsweise Johann von Werther durch die Pfarrer der Kirchen von Brackwede und Heepen auf Geheiß des Paderborner Bischofs Baldewin als Dekan in sein Amt eingeführt. Der erste namentlich bekannte Dekan war ein Mann namens Friedrich; in den Jahren 1295 und 1296 wird er in den Urkunden erwähnt. Sein Familienname bleibt unbekannt. Vor ihm wird es keinen weiteren Dekan gegeben haben.

Der Dekan trug die Sorge für die Spiritualien, also die geistlichen Aufgaben, und schützte die Kanoniker in ihren rechten und Freiheiten. Bei der Ausfertigung von Urkunden im Namen des Stifts war sein Siegel erforderlich.

Einer der bedeutendsten Dekane am Bielefelder Marienstift war der vermutlich auch weit über die Grenzen Bielefelds hinaus bekannte Gobelinus Person. Person wurde im Jahre 1358, vielleicht in Paderborn, geboren. Seit dem Sommer 1384 war er am päpstlichen Hof tätig. Er kehrte vor 1388 nach Deutschland zurück, wo er in Paderborn eine Stelle als

Geistlicher an der Domkapelle St. Trinitatis erhielt. Am 8. Februar 1392 ist er an der erst vier Jahre zuvor gegründeten Universität Erfurt immatrikuliert worden – was nicht unbedingt heißen muss, dass er dort studiert hat. Seit 1408 setzte er sich für die Umwandlung des Damenstiftes Böddeken in ein Stift für Augustinerchorherren ein. 1411 erhielt er ein Kanonikat an der Bielefelder Neustädter Marienkirche; 1416 wurde er Dekan an St. Marien. In dieser Eigenschaft reformierte er das Stift. Im Rahmen dieser Erneuerung verfasste Gobelinus Person ein musiktheoretisches Werk, den „Tractatus musicae scientiae“; seine Absicht war, den Chorgesang zu erneuern. Im Jahre 1421 wird Gobelinus Person letztmalig als Dekan des Marienstiftes erwähnt. Einen bis heute gültigen verdienstvollen Namen machte er sich auch als Verfasser des „Cosmidromius“, einer nach den sechs Zeitaltern geordneten Weltgeschichte. Person hat sich im allgemeinen an die bekannteren Historiographen gehalten, nur für den letzten Teil des Werkes hat er Berichte von Augenzeugen und seine eigenen Erlebnisse herangezogen.

Dem Dekan war laut Gründungsurkunde auch die Seelsorge in der Neustadt übertragen; dafür stellten er und das Kapitel am Hauptaltar der Marienkirche, dem Martins- oder Primaltar vor dem Lettner, einen Vikar an.

Der Scholaster

Der Scholaster war zuständig für die Auswahl der Stiftskandidaten und die Überprüfung ihrer Kenntnisse. Gleichzeitig leitete er die Stiftsschule und unterrichtete die Schüler. Am Marienstift geschah dies aber vermutlich nur zeitweise. Bekannt ist, dass beispielsweise einer der Scholaster als Beamter in den Diensten des Herzogs von Jülich-Berg stand. Diese Tätigkeit erforderte sicherlich häufiger seine Abwesenheit vom Stift. Um den Unterricht sicherzustellen, haben die Kanoniker deshalb schon recht bald Schulmeister eingestellt. Zu den weiteren Aufgaben des Scholasters gehörte das Amt des Schriftführers. Er formulierte die Schreiben des Stifts und führte den Schriftwechsel.

Der Thesaurar

Der Thesaurar gehörte wie der Dekan und der Scholaster zu den hervorgehobenen Amtsträgern des Kapitels. In vielen Urkunden werden diese drei namentlich genannt, während die übrigen Kanoniker nur zusammen als das „gemeine Kapitel“ aufgeführt sind. Der Thesaurar oder „Schatzmeister“ war zuständig für die Wirtschaftsführung des Stiftes. Seine Sorge galt der Eintreibung der Einnahmen. In Bielefeld wurde das Amt anscheinend über einen längeren Zeitraum vergeben, während an anderen Stiften die Amtsdauer lediglich ein Jahr betrug, so am Stift St. Johann und Dionys in Herford. Bei der Übernahme des Amtes musste er sich eidlich verpflichten, die jeweils fälligen Gelder und bäuerlichen Abgaben gewissenhaft einzutreiben oder die Säumigen zu mahnen. Die Verteilung der Einkünfte auf die einzelnen Pfründen sollte er ebenso ernsthaft wie unparteiisch vornehmen.

Möglich ist, dass das in einzelnen Urkunden vorkommende Amt des Kellners oder Cellerarius mit dem des Thesaurars identisch war. 1418 heißt es in einer Urkunde, der jeweils amtierende Cellerarius solle eine jährliche Rente anweisen, und zwar aus den Gütern des Kapitels oder aus der „bursa“, der Kasse. Und wenn ihm 1486 die Aushändigung von Anteilen der Stiftseinkünfte an die Vikare übertragen wird, so hat er dieselbe Funktion wie jener.

Die Vikare

Am Marienstift wurden für die neugestifteten Altäre zusätzlich Vikare angestellt. In den Urkunden finden sich für sie auch die Bezeichnungen „Benefiziaten“ oder „Rektoren“, womit Messpriester ohne Pfarrrechte gemeint sind. Die Präsentation und Einstellung erfolgte zum größten Teil durch die Stifter der Altäre selbst, durch deren Familien oder Erben, aber auch durch den Landesherrn oder den Dekan und das Kapitel. In der Marienkirche sind insgesamt 24 Altäre nachgewiesen. Man kann nicht davon ausgehen, dass es deshalb die gleich große Zahl von Vikaren gab. Manche Kanoniker könnten nämlich zusätzlich zu ihrer Pfründe noch Vikarsstellen angenommen haben. Wie in anderen Kollegiatstiften wird die Zahl der Vikare in Bielefeld eher zwischen 10 und 15 anzusetzen sein, ohne dass die Urkunden diese Vermutung definitiv bestätigen. Im Jahr 1397

wurden unter den Vikaren 30 Schillinge verteilt, und zwar so, dass jeder zwei Schillinge erhielt. Demnach müssen in diesem Stichjahr 15 Personen berechtigt gewesen sein. Ihre finanzielle Situation war häufig schlecht, vor allem, wenn sie nur auf eine einzige Pfründe angewiesen waren. Mit einem Eid – so schrieben es die Herforder Statuten vor – musste der Vikar sich verpflichten, dem Dekan gegenüber gehorsam zu sein, dem Kapitel die nötige Ehrerbietung zu erweisen, seine gottesdienstlichen Pflichten gehörig zu erfüllen und seine Pfründeneinkünfte nicht zu veräußern.

Andere Ämter

Als weitere Ämter findet man in den Quellen den Senior, vermutlich ein Ehrenamt, und zwar seit 1479. Der Strusturarius oder Templierer – immer ein Geistlicher, oft der Dekan selbst oder ein Vikar – war verantwortlich für die Verwaltung, Kassen- und Rechnungslegung der Marienkirche, und zwar für jenen Sonderhaushalt, der über alles das geführt wurde, was zum Bau, zur Ausstattung oder zum laufenden Betrieb der Kirche gehörte. Das Mittelalter kannte hierfür den Begriff der Kirchenfabrik oder der „structura“. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erscheint ein Glöckner (campanarius) namentlich in den Archivalien. Ein Mann namens Gerhard hatte dieses Amt von 1395 bis 1397 inne, doch steht nicht fest, ob er beim Stift angestellt war, sein Amt als Ehrenamt ausübte oder jeweils gesondert bezahlt wurde.

Gelegentlich wird in den Urkunden das Amt des Custos oder Küsters aufgeführt. Auch wirkte er daran mit, dass alles, was zu den Gottesdiensten notwendig war, rechtzeitig bereitstand. So erhielt der Küster beispielsweise jährlich 20 Schilling, damit er Wachs für das Licht zwischen dem Primaltar vor dem Lettner und dem hl. Hiernonymus „boven vor dem kore“ kaufen konnte. Das Amt war ein Ehrenamt. Der Zusatz „dominus“ (Herr) und die Nennung zugleich mit dem Schulmeister erlaubt den Schluss, dass die Küster, zumindest zeitweise, Geistliche waren.

Die Gemeinschaft und ihre Konflikte

In einer Urkunde aus dem Jahre 1417 erscheinen als Angehörige des Marienstiftes „deken unde capittel unde de ghemeynen vicarii“. Damit sind die drei Gruppen genannt, die das Stift ausmachten. Das Stift war keine homogene Gemeinschaft, es herrschten vielmehr durchaus divergierende Interessen. Im selben Jahre entstand ein Streit zwischen dem Dekan Gobelinus Person und dem Kapitel, in dem es um Lebensmittel ging, die in der Kirche geopfert worden waren; davon sollte der Dekan ohne Ausnahme seinen Anteil erhalten, was ihm offenbar bestritten worden war.

Die Vikare, die an den zahlreichen Altären der Marienkirche ihren Dienst versahen, gehörten nicht zum Kapitel. Die Kanoniker als Kapitelsmitglieder entschieden in ihrem Gremium allein über die Geschicke des Stiftes, nur sie durften die Amtsträger des Stiftes wählen. Von den Selbstverwaltungsaufgaben waren die Vikare ausgeschlossen. Konnten sie dies nicht ertragen, so bewog sie ihre finanzielle Schlechterstellung gegenüber den Kanonikern, ihre Position offensiv zu verbessern. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde in zwei Urkunden schriftlich festgelegt, dass auch die Vikare in den Genuss der Einkünfte der von ihnen abgehaltenen Memorien (Gedächtnismessen) kommen sollten, sofern – da diese Memorien auf Stiftungen zugunsten des Kirchenbaus beruhten – davon etwas übrig blieb. Bisher hatten offenbar nur die Kanoniker davon profitiert. Ebenfalls wurde ihr Anteil an bestimmten einzeln aufgeführten Renten und Einkünften schriftlich fixiert.

Als ein gemeinschaftsstiftendes Element unter den Kanonikern muss dagegen der Kaland, eine 1318 gegründete religiöse Bruderschaft, angesehen werden. Die Zahl der Kalandsherren war auf insgesamt 24 beschränkt. 12 davon konnten Kanoniker des Stiftes sein – man wird also annehmen können, dass fast das gesamte Kapitel dem Kaland beiträgt. Die übrigen Stellen standen Geistlichen aus Ravensberg, aber auch aus dem Lippischen und Osnabrückischen zu. So finden sich als Kalandsherren z.B. der Dekan des Stiftes in Enger, der Dekan des Ägidienstiftes in Wiedenbrück, die Pfarrer aus Oerlinghausen, Jöllenbeck und Stapelage. Der Kaland trat jährlich zweimal zusammen – am Sonntag nach Himmelfahrt und nach Kreuzerhebung, dem 14. September – , um der verstorbenen Mitbrüder zu gedenken und Gottesdienst zu halten. Eine besondere

Bedeutung hatte das gemeinsame Mittagmahl, dessen Durchführung in den Statuten des Kaland sehr detailliert festgelegt worden ist. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, um 1492, hatte das Kaland aufgehört zu existieren.

Auf den Bürger der Stadt mag das Marienstift als homogene Einrichtung, als geschlossene Gemeinschaft, gewirkt haben. In Wahrheit spiegelten sich in seinen inneren Verhältnissen die Differenzierungen der mittelalterlichen städtischen Gesellschaft ebenso wider wie die unterschiedlichen Interessen, Rechte und Berechtigungen ihrer Schichten.

4. Die Aufgaben

Der Chordienst

Die vornehmste Aufgabe des Stiftskapitels war der Chordienst mit Gebet und Gesang. Nach der Aachener Regel von 816 war es vorgeschrieben, dass sich die Kanoniker der Kollegiatkirchen täglich zu den sieben Horen oder kanonischen Stunden – von der Matutin frühmorgens bis zur Vesper am Abend – auf dem Chor zusammenfanden. Es bürgerte sich aber ein, dass verschiedene Dienste vereinigt wurden und sich so die Zahl der Chorgesänge und Gebete im Tagesverlauf verringerte. Leider entzieht sich unserer Kenntnis, wie man es im Marienstift mit der Einhaltung der Horen hielt.

Der Chordienst war nicht Teil des Gemeindegottesdienstes, im Gegenteil: Die Kanoniker empfanden die Anwesenheit von Laien oftmals als Störung, so dass sie in den Kollegiatkirchen vielfach einen Lettner, eine Art durchbrochener Wand, errichten ließen, welche sie von der Pfarrgemeinde trennte. In der Neustädter Marienkirche wurde der Lettner zu Anfang des 14. Jahrhunderts erbaut.

Der Chordienst hatte im mittelalterlichen Denken seinen eigenen Wert. Nach der nicht nur von den Theologen vertretenen Meinung kam jedem Stand in der Welt eine besondere Aufgabe zu. Die Aufgabe der Geistlichen war es, zu beten, während die Ritter die Christenheit schützen und die Bauern für ihre Ernährung sorgen sollten. Die Kanoniker an St. Marien

wirkten also durch den Chordienst segensreich sowohl für die Ravensberger Grafen als auch für die Bürger der Stadt und die Bauern der Umgebung.

Um den Chorgesang, über dessen genaue Regelung in Bielefeld nichts bekannt ist, stets regelmäßig abhalten zu können, war es erforderlich, dass die Kanoniker ihrer Residenzpflicht Genüge taten. Bereits in der Gründungsurkunde Graf Ottos III. wurde betont, dass die Kanoniker sich im Stift aufzuhalten hätten. Wegen der Eigenart der Pfründenkumulation, der Anhäufung von geistlichen Ämtern im späten Mittelalter, ließ sich diese Vorschrift jedoch nicht auf Dauer durchsetzen. In Einzelfällen mussten Ausnahmeregelungen getroffen werden. Als der Dekan und das Kapitel des Marienstifts im Jahre 1479 zustimmten, dass der Scholaster Heinrich Hemelrike auf die Pfarre in Spenge verzichtete und stattdessen eine Pfarrstelle in der Altstadt übernahm, mussten sie akzeptieren, dass sein Chordienst darunter leiden würde, beanspruchte die Pfarre doch reichlich Zeit und Kraft. Trotzdem sollte er alle gewöhnlichen Einkünfte eines Kanonikers erhalten.

Die geistliche Aufsicht

Neben dem Chorgesang war eine zweite, ebenso wichtige Aufgabe des Kapitels die Aufsicht über die Geistlichkeit in der Stadt Bielefeld. Konkret bedeutete dies, dass die für den Pfarrdienst eingesetzten jeweiligen Geistlichen der Altstadt und der Neustadt den Anweisungen des Kapitels Folge zu leisten hatten. Im Jahre 1310 erhielt das Kapitel darüber hinaus auch das Patronatsrecht über die Pfarrei Spenge und damit über den dortigen Geistlichen.

Die in der Funktion von Pfarrern eingesetzten Geistlichen konnten zugleich als Kanoniker oder Vikar Mitglied des Marienstifts sein. Die personelle Verflechtung zwischen dem Kapitel und den Pfarrstellen – wie etwa im oben genannten Fall des Scholasters Hemelrike – war aber nicht institutionalisiert, etwa in der Weise, dass mit einem Kapitelsamt stets eine bestimmte Pfarrstelle verbunden gewesen wäre. Vielmehr handelte es sich um Einzelfälle, eben wenn sich Stiftsherren nach der Erlangung einer Präbende an St. Marien noch um eine Pfarrstelle bewarben.

Das Stift als Urkundsstelle

Auf dem Chor der Stiftskirche wurden des Öfteren Rechtsgeschäfte beurkundet. Insbesondere Notare verliehen ihren Urkunden, in denen die Umstände der Abfassung stets minutiös aufgeführt wurden, dadurch besonderes Ansehen, dass sie sich in den Chor einer bedeutenden Kirche begaben und auch die Parteien und Zeugen dorthin luden. Auf diese Weise entstand beispielsweise im Jahr 1397 eine Urkunde, ein sogenanntes Notariatsinstrument. Darin wurde schriftlich fixiert, dass aus einer Erbschaft eine jährliche Rente von 30 Schillingen an die Vikare ausgeteilt werden sollte. Immerhin waren hier Geistliche als Begünstigte beteiligt. Erforderlich war das nicht: Auch Rechtsgeschäfte zwischen Laien konnten auf dem Chor in Notariatsinstrumenten gefasst werden.

Die Stiftsschule

Kirchliche Institutionen wie Stifte und Klöster waren im Mittelalter zunächst die einzigen Bildungsstätten – so wie die Geistlichen die einzigen gebildeten Menschen waren. Auch am Marienstift hat es eine Schule gegeben. Alois Schröder betont in seinen Arbeiten, dass sie größere Bedeutung gehabt habe. Nach Würdigung der vorhandenen Urkunden kann man jedoch diese Schule nicht näher charakterisieren; allein ihre Existenz lässt sich belegen. Sie muss vor dem Steinweg, dem heutigen Platz an der Kaserne, gelegen haben. Wie Peter Moraw betont, ist das Amt des Scholasters, das in vielen Stiften ein bedeutendes Amt war, von dem des tatsächlichen Lehrers oder Schulmeisters zu unterscheiden. Der Scholaster hatte für die Ausbildung der jungen Kleriker im Stift zu sorgen und die Grundlagen dafür zu schaffen, dass diese gegebenenfalls ihre Studien an einer der Universitäten fortsetzen konnten.

Zeitweilig stand der Scholaster des Bielefelder Marienstiftes in Diensten des Herzogs von Jülich-Berg, was natürlich bedeutete, dass er über längere Zeit nicht im Stift anwesend war. Das machte erforderlich, dass der eigentliche Unterricht an der Stiftsschule von sogenannten Schulmeistern erteilt wurde. Als erster uns namentlich bekannter Schulmeister wird in der

Zeugenliste für eine Urkunde des Jahres 1323 ein „Johannes rector scholarium“ erwähnt. Die Stiftsschule muss also bereits vor diesem Zeitpunkt eingerichtet worden sein. Der Schulmeister wird ferner im Zusammenhang mit einer Stiftung genannt; er sollte aus dieser Stiftung eine Summe Geldes dafür erhalten, dass er am Martinstag, dem 11. November, mit seinen Schülern in der Kirche das Responsorium „Tenebrae“ sang. Daran schloss sich eine Prozession der Schüler durch die Kirche an. Als sich 1502 die Franziskaner auf dem Jostberg niederließen, ordnete der Herzog von Jülich-Berg an, dass die Mitglieder des Stifts die Mönche freudig begrüßen sollten. Diese Anordnung betraf auch die „schoilmeisteren ind schoilren“ der Stiftsschule. Im Übrigen bieten die Quellen keine weiteren Informationen darüber, wie der Alltag der Schule ausgesehen hat.

Unbekannt ist uns auch der Lehrstoff. In erster Linie lernten die Schüler vermutlich Schreiben und Lesen, und zwar von kirchlichen Texten in lateinischer Sprache. Die Struktur des Lateinischen wurde im Mittelalter mit Hilfe des „Donat“ gepaukt, einer einfachen lateinischen Grammatik.

Ein Zeugnis für den schon damals recht groben Umgang der Schüler untereinander datiert aus der Zeit um das Jahr 1496. Bei einem Streit „jageden (syk) der scholder“. Einer wurde, wie er beklagte, so sehr geschubst, dass „nese unde munt blode unde myne kne gans entwe breken“. Dieser wehrte sich, und ein anderer Schüler fand bei der Rangelei den Tod. Daraufhin wurde der Missetäter von der schule verwiesen. Da er aber so gerne „to schole gan unde ... scriven unde lesen“ lernen wollte, bat er den Landesherrn um die Wiederaufnahme in die Schule. Wir wissen leider nicht, wie die Angelegenheit ausgegangen ist.

Die Hospitäler

Im mittelalterlichen Bielefeld gab es fünf Hospitäler. Mit heutigen Krankenhäusern sind diese Einrichtungen nicht zu vergleichen. Eher müsste man sie als Pflege-, Alten- und Armenhäuser bezeichnen. Gebrechliche wurden dort versorgt; Arme erhielten eine Unterkunft, Alte hatten eine Bleibe. Die eigentliche Hilfe für die Hospitalbewohner geschah durch den Seelsorger, in dessen Pfarrbezirk das jeweilige Institut lag, oder durch

dessen Vertreter. Infolge der Pfarraufsicht hatte auch das Marienkapitel indirekt mit den Hospitälern zu tun, ohne dass deswegen angenommen werden dürfte, die Kanoniker hätten aktive Krankenpflege betrieben.

Ein Beispiel hierfür ist das Siechenhaus St. Johann vor dem Niederntor; es wird bereits im Jahre 1355 erwähnt. 1461 wurde es durch den Rat und den Pfarrer der Altstadt neu errichtet. Im selben Jahr baute man dafür – der geistliche Charakter der Anstalt wird daran besonders deutlich – eine Kapelle, und zwar zu Ehren Marias, Johannes des Täufers, Antonius und der hl. Gertrud. Der Rat und die Pfarrer schlugen für die Kaplansstelle einen Kandidaten vor und prüften ihn. Die letzte Bestätigung des Bewerbers oblag aber dem Dekan und dem Kapitel des Marienstifts.

5. Die Besitzrechte des Stifts

Die Existenz eines Stifts wie St. Marien konnte auf Dauer nur gesichert werden, wenn ausreichend Grundbesitz und Einkünfte zur Verfügung standen. Gemäß der mittelalterlichen Anschauung von der Aufgabenverteilung auf drei Stände – auf die Krieger, besser: den Adel, zum Schutz der Menschen, die Geistlichkeit zum Beten für deren Seelenheil und die Bauern zum Arbeiten für deren Ernährung – war es unausweichlich, dass die materielle Grundlage vor allem in ländlichem Besitz und in Abgaben von Bauernhöfen bestehen musste. St. Marien war auf Grund landesherrlicher Verschreibungen und adeliger wie bürgerlicher Stiftungen verhältnismäßig gut ausgestattet.

Die Herrschaft über die Bauern bestand in den Formen der Grund- und der Leibherrschaft. Wegen der grundherrlichen Rechte gehörte dem Stift der Boden, auf dem die agrarischen Produkte erzeugt wurden. Als Abgabe wurde die Pacht – in Naturalien oder Geld – eingezogen; darüber hinaus hatten die Bauern aber auch Leistungen anderer Art zu erbringen, beispielsweise bei der Übernahme eines Hofes. Hand- und Spanndienste, etwa Fuhren im Auftrag des Grundherrn, waren eine lästige Pflicht. Meistens waren die auf dem Grund und Boden des Stifts lebenden Menschen auch einer leibherrlichen Abhängigkeit unterworfen, der sogenannten Eigenbehörigkeit. Ihnen war es nicht gestattet, den Grund

ohne Zustimmung des Leibherrn, in diesem Fall des Marienstiftes, zu verlassen oder ohne Erlaubnis eine Ehe einzugehen. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis erwuchsen verschiedene Abgaben. Wer frei werden wollte, musste sich in der Regel frei kaufen; starb ein Eigenbehöriger, so mussten seine Angehörigen eine Sterbfallabgabe entrichten, einen nicht unerheblichen Anteil von allen Dingen und Gütern, die der Verstorbene besaß. Es konnte vorkommen, dass diese Abgaben die Erben beinahe ruinierten. Allein mit dem Anspruch auf die Sterbfallgebühren dokumentierte das Stift sein leibherrliches Recht an den Eigenbehörigen.

Neben den Einnahmen aus grund- und leibherrlichen Abhängigkeitsverhältnissen machten die Zehntrechte einen erheblichen Anteil an den stiftischen Einkünften aus. Der Zehnt, der nicht immer nur aus dem zehnten Teil von Getreide oder Vieh (Korn- oder Blutzehnt) bestand, sondern manchmal auch Abgaben bis zum vierten Teil ausmachen konnte, war ursprünglich eine rein kirchliche Abgabe. Im Laufe des Mittelalters jedoch wurden die Zehntrechte wie dingliche Eigentumsrechte gehandelt. Sie wurden ge- und verkauft wie z.B. Immobilien.

Die Einkünfte aus den Höfen wurden gleichmäßig auf die Pfründen des Stifts verteilt. Überschüsse an Getreide bot das Kapitel auf dem städtischen Markt zum Kauf an. Aus den Erlösen wurden u.a. Rentengeschäfte finanziert, eine Frühform von Kreditgeschäften. Dabei gab das Stift eine bestimmte Summe Geldes, das Hauptgeld, an den Rentenkäufer; dieser verpflichtete sich jährlich eine festgesetzte Summe, die Rente, zu bezahlen, und zwar solange, bis er in der Lage war, das Hauptgeld zurückzuerstatten. Der Rentenverkäufer deckte damit seinen augenblicklichen Kapitalbedarf, während das Stift sein Vermögen gegen eine Art von Zins anlegte.

Der Wendischhof

Eine Besitzgeschichte des Marienstifts liegt bisher nicht vor. Wir beschränken uns deswegen auf das Beispiel eines größeren Hofes, des Wendischhofes, um zu zeigen, welche Art von Abhängigkeit der Bauern vom Stift bestand und welchen Nutzen das Stift davon hatte.

Der Hof, der in Urkunden auch als „Vuendeleschehof“, „Wendeschenhave“ bezeichnet, besteht noch heute. Er liegt auf heutigem Bielefelder Stadtgebiet, in Niederdornberg-Deppendorf, an den Straßen Hollensiek und Fuchskamp. Diese bäuerliche Stätte war eine der ersten, die dem Marienstift übertragen wurde, nämlich im Jahr 1295, als ihn die Äbtissin von Herford, Ermengard, dem Dekan und Kapitel überließ. Der Hof gehörte zur Abtei Herford, seine Existenz lässt sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen. Damals war der Meier (villicus), der sechs Hufen bewirtschaftete, verpflichtet, jährlich 3 Molt Getreide, 3 Molt Roggen, 10 Molt Käse und 10 einzelne Käse, das sind 170 Stück, 2 Krüge und einen kleinen Krug Butter, 1 Kuh, 2 Schafe, 1 fettes Schwein, 5 Stiegen Eier, das waren 100 Stück, und 5 Gänseeier, 7 Hühner und 1 Gans abzugeben. Nun ging der Hof in dem bereits erwähnten Jahr in die Verwaltung des Marienstiftes über. Dafür mussten vom Kapitel jährlich am Martinstag, dem 11. November, der Herforder Abtei 3 Mark Herforder Währung und der Herforder Äbtissin 3 Schillinge überwiesen werden. Die Naturarleinkünfte flossen jedoch dem Kollegiatstift zu. Allerdings setzte man von Herforder Seite eine Vorbehaltsklausel ein: Sollte das Stift in Bielefeld zugrunde gehen und wieder auf den Status einer Pfarrkirche absinken, dann sollte der Hof an die Abtei zurückfallen. Die Reichsabtei Herford behielt also die Oberherrschaft über das Hoflehn, während das Marienstift als Lehenträger den Hof zwar ökonomisch nutzen, aber juristisch nicht gänzlich frei darüber verfügen konnte. Dies äußerte sich auch darin, dass sich das Stift in den folgenden Jahrhunderten immer wieder erneut von der Herforder Äbtissin mit dem Hof belehen lassen musste. Der jeweilige Belehnungszeitraum scheint mit der Amtszeit des Dekans zusammengefallen zu sein. Ein entscheidender Wendepunkt im Besitzverhältnis fand im Jahre 1318 statt, als das Stift die Vogteirechte über den Wendischhof erhielt, die bis dahin dem Edelherrn Simon zur Lippe zustanden und wofür das Stift ein Haus samt Kotten in Schötmar abtreten musste. Dies bedeutete, dass es seit diesem Zeitpunkt das Besetzungsrecht an dem Hof (institutio), das Recht der Abmeierung des daraufsitzenden Bauern (destitutio colonorum), die Bestätigung des jeweils den Besitz des Hofes antretenden Bauern (locatio) sowie das Besitzrecht an dem Hof (possessio) Zustand. Damit erhöhte sich der Grad der Verfügungsgewalt des Stiftes beträchtlich. Es war nun

praktisch – abgesehen von der Belehnung durch die Herforder Äbtissin und den damit verbundenen Abgaben – der Grundherr des Hofes.

Jedoch war hiermit die Leihherrschaft über den jeweiligen Bauern und seine Familie noch nicht berührt. Dieses Recht sicherte sich das Stift im Jahre 1392. Es kaufte von der Frau Grete, der Witwe eines gewissen Dyderik Vinke – vermutlich einem Ritter, dem bislang der Meier zum Wendischhof gehörte – Dethard, den Meier, dessen Frau Geze und deren Nachkommen. Das Eigenbehörigkeitsrecht ging von der Familie Vinke auf das Marienkapitel über. Für den Meier bedeutete dies, dass er auch unter dem neuen Lehnsträger den Hof nicht ohne weiteres verlassen durfte, er war „schollengebunden“; wollte er dies dennoch, so musste er sich freikaufen. Sollte er sterben, so stand dem Marienstift – wie bereits erwähnt – der Sterbfall zu, eine Abgabe in Höhe der Hälfte von allen Dingen und Gegenständen, die dem Meier gehörten.

Aus dem Jahre 1449 ist ein Pachtvertrag zwischen dem Marienstift und dem Meier „zum Wendischen Hof“ überliefert. Darin sind einige Pflichten und Rechte des Bauern aufgelistet. Anlass für den Abschluss des Vertrages war der, dass das Stift den Meier und seine Frau freiließ und dabei den Pachtvertrag erneuerte. Dies geschah vermutlich, weil der Bauer in ein Alter kam, in dem er sich auf sein Altenteil, die Leibzucht, zurückziehen wollte. Nun wurde festgelegt, dass der Hof vorerst noch drei Jahre lang von ihm bewirtschaftet werden sollte. Für den Fall des endgültigen Ausscheidens wurde eine halbjährige Ankündigungsfrist für den Bauern vereinbart. Sollten die Kinder des Meiers den Hof übernehmen, so versprachen der Meier und seine Frau, drei gute Pferde, drei Milchkühe, drei kleine Rinder, acht Schweine, acht Molt Korn, nämlich zwei Molt Roggen, zwei Molt Gerste, vier Molt Hafer, zwei Wagen, einen Pflug und eine Egge mit Zubehör, zwei Schränke (Kasten) und anderes Hausgerät auf dem Hof zu belassen. Wenn deren Kinder jedoch nicht mehr am Leben oder nicht geeignet wären und das Stift andere Leute auf den Hof setzen müsste, dann sollten immerhin noch zwei Pferde, zwei Kühe, zwei kleine Rinder, 4 Molt Korn, nämlich ein Molt Roggen, ein Molt Gerste und zwei Molt Hafer, und die entsprechenden Gerätschaften bereitgestellt werden. Für ihr Altenteil, die Leibzucht, durften der Meier und seine Frau vier Stücke Land und vier

Fuder Holz behalten. Sollten der Meier und seine Frau vorzeitig auf dem Hof sterben, würde das Korn auf dem Felde und auf dem Stroh an die Stiftsherren fallen; daran sollte die Freilassung nichts ändern.

Welche Abgaben musste nun der Meier vom Wendischhof dem Stift jährlich dafür entrichten, dass dieses ihm einen seiner besten und größten Höfe zur Bebauung überließ? Der Cellerar, der für die Wirtschaftsführung des Kapitels verantwortlich war, verzeichnete im Jahr 1515 in seinem register folgende Einnahmen aus dem Hof: an Roggen 5,5 Molt (= knapp 2 dz), an Gerste 1,5 Molt (=gut 4 dz), an Hafer 8,5 Molt (= ca. 18 dz), dazu 4 Hühner.

Das Stift bezog nicht nur Naturalabgaben aus dem Hof; es belastete ihn auch mit finanziellen Verpflichtungen. 1465 verkauften Dekan und Kapitel gegen 12 Goldgulden eine jährliche Rente von einem Goldgulden, zahlbar aus dem Wendischhof, an Bernd Hilbrand, Wochenherr und Pfarrer in Schildesche. Nach dessen Tod sollte für ihn eine Memorie, ein Seelengedächtnis, in der Marienkirche gehalten werden.

Das Stift nahm damit bei dem Priester praktisch einen Kredit auf, verpfändete dafür einen festen Betrag aus den Finanzmitteln des Hofes und verpflichtete sich, da die 12 Gulden nicht rückzahlbar waren, auf Dauer zu einer geistlichen Leistung, eben der jährlichen Memorie. Hier dürfte auch der eigentliche Sinn des Geldgeschäftes gelegen haben: Der um sein Seelenheil besorgte Wochenherr erkaufte sich „auf ewig“ eine gottesdienstliche Leistung des Stifts. Der Hof hingegen wurde nur auf Lebenszeit des Schildescher Pfarrers mit der Abgabe belastet.

Das Salzhaus

Einen für die materielle Ausstattung des Stiftes sehr bedeutsamen Kauf tätigten Dekan und Kapitel im Jahre 1508, als sie ein Salzhaus in Salzuflen erwerben konnten. Salz war für die Konservierung von Lebensmitteln von großer Bedeutung, und von daher recht teuer. In den Salzhäusern wurde die salzhaltige Sole auf Pfannen geleitet, die ihrerseits geheizt wurden. Das Wasser verdunstete, und zurück blieb das Salz.

Für das Mittelalter sind bisher keine Angaben über die jährlichen Salzlieferungen an das Marienstift errechnet worden. Als Orientierungspunkt kann dienen, dass im Jahre 1734 insgesamt 48 Scheffel Salz an das Stift abgeliefert wurden. Einen Scheffel davon erhielt der Cellerar, einen halben der Küster, einen weiteren halben die Fuhrleute, die das Salz transportierten. Die verbleibenden 46 Scheffel, das waren immerhin fast ca. 2400 Kilogramm, wurden in gleichen Teilen an die Kanoniker gegeben. Damit entfielen ungefähr 200 Kilogramm oder knapp vier Zentner Salz auf jede Kanonikatpräbende.

Die Rechte des Stiftes nach dem Urbar von 1556

Im Jahre 1556 ließ der Landesherr, Wilhelm der Reiche von Jülich-Berg, ein Urbar, ein Verzeichnis der Bauerstätten in Ravensberg, anfertigen. Hauptzweck war, die Abgaben an die Landesherrschaft zusammenzustellen und sich so – erstmals in der Geschichte der Grafschaft – einen Überblick über die eigenen Einkünfte zu verschaffen. Im Urbar fanden aber auch die Besitzrechte anderer Rechtsträger ihren Niederschlag, so die des Marienstiftes. Leider fehlen hier in der Regel die Natural- und Geldabgaben. Im Folgenden sind die Rechte- nach Bauerschaften geordnet – zusammengestellt:

Bauerschaft Brönninghausen

Zur Hove: Zehnten an den Pastor der Altstadt

Herman ufm Hagen: Zehnten an den Pastor der Altstadt

Bauerschaft Diebrock

Johan Witlant: eigenbehörig, seine Frau und Kinder dem Herzog

Bauerschaft Eickum

Ludeke Witlant: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Heepen

Bernd Raepe: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Hillegossen

Ludeken Hachmeisters Kinder: eigenbehörig dem Kapitel und Ledebur

Bauerschaft Isingdorf

Johann Fler: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Luleff Holthuiß: an Schuld 5 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste, 1 Molt Hafer

Kirchspiel Jöllenbeck

Johan Redeker: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Johann Guntelman: Blutzehnt

Aloff Driekmann: Blutzehnt

Johann Castrop: eigenbehörig mit Frau und Kindern; Zehnt

Heinrich Kindermann: Blutzehnt

Peter Limberg: Zehnt

Johan Meier zu Barchholtz: an den Vikar Johan Beumchen als Zehnt 1 Molt Roggen, 1 Molt Gerste, 2 ½ Molt Hafer

Ludeke zu Barckholt: an den Vikar Johan Beumchen als Zehnt 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Hafer

Heinrich Huisemann: Zehnt und Blutzehnt auf ein Lehen zu Bielefeld

Hardwich Bitter: Zehnt und Blutzehnt auf ein Benefizium

Herman Graveman: Zehnt an einen Vikar

Heinrich Boickman: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Kirchdornberg

Sewin Bonekamp: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Laar

Meier Johan zu Laer, der Alte: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Meier Johan zu Laer, der Jüngere: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Herman Winter: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Herman Boickman: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Paul Schildmeier: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Die Lippischen

Mertin Sielman zu Bechterdissen: eigenbehörig mit Frau und Kindern, sitzt auf Kapitels-Gut

Heinrich Rape zu Eggerdissen: sitzt auf des Kapitels Erb

Bauerschaft Niederdornberg und Deppendorf

Johan Meier zu dem Wensenhove: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Gercke im Holte: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Johan Eickhof: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Johan Ludekinck: Erbgut an Kapitel

Bauerschaft Nieder-Jöllenbeck

Ludeke uf der Bolckeshove: er ist dem Kapitel eigenbehörig, Frau und Kinder dem Gerhard von Quernheim

Cort Meier zu Jöllenbeck: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Heinrich Roloff: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Ludeke Mocker: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Herman Gerdener: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Heinrich Niehuiß: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Johan Oldhof: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Nieder-Steinhagen:

Everdt Kersten: Zehnt

Johann im Kampe: Zehnt

Jasper Hovener: Zehnt

Johann Telmann: Zehnt

Johann Schuerman: Zehnt

Volmar Greve: Zehnt

Albrecht auf dem Hagen: Zehnt

Ober-Steinhagen

Evert Bruggehove: Zehnt

Johan Detert: Zehnt

Johan Redelmann: Zehnt

Herman Voß: Zehnt

Heinrich Rueß: Zehnt

Johan Grise: Zehnt

Wilhelm Cronßhol: Zehnt

Johan Wibbracht: Zehnt

Fonne Kroger, alias Kreiensiek: Zehnt

Cort Dieckman: Zehnt

Kerstien Dreinhovener: Zehnt

Bauerschaft Oldendorf

Johann Noltingk: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Schildesche:

Wilhelm Meier zu Sudbrack: Zehnt

Bauerschaft Schröttinghausen

Ludolf Meier zu Raeden: 2 Groschen

Suessick: an Zehnt 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer und den Blutzehnt

Bauerschaft Sieker

Johann Draven: eigenbehörig mit Frau und Kindern, Kapitel hat „besate“

Bauerschaft Spenge

Johan Wibbinck: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Steinbeck

Grete, Meier zu Belleke: eigenbehörig mit den Kindern

Bauerschaft Stieghorst

Berndt Heigbroich: eigenbehörig dem Ledebur und dem Kapitel mit Frau und Kindern; „besate“ haben beide

Bauerschaft Theenhausen

Johann Wesselinck: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Ubbedissen:

Johan Froirmann: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Bauerschaft Ummeln und Senne

Hermann Meier zu Ummeln: Zehnt (zusammen mit der Münsterkirche Herford)

Johan Nieman: Zehnt (zusammen mit der Münsterkirche Herford)

Bernd Wechter: Pacht

Bauerschaft Vilsendorf

Hartwich Meier: 2 ½ Groschen und 2 Hühner

Bauerschaft Wallenbrück

Cort Greve: eigenbehörig mit Frau und Kindern

Dorf Werther

Johann Wellandt: Zehnt

Johan Stud: Zehnt

Johan Niehuiß: Zehnt

Heinrich Bunemann: 10 Pfennige für den Zehnten

Johan Butenuit: Zehnt

Herman Overbeck: Zehnt

Es ist nicht leicht, die regelmäßigen Einkünfte des Stifts Jahr für Jahr exakt zu bestimmen. Zwar führten die Cellerare Rechnungsbücher – sie sind seit 1460 in langer Reihe erhalten – doch steht nicht fest, ob in ihnen auch wirklich alle Einnahmen des Stiftes erfasst worden sind. Wenn im Folgenden die Zahlen für das Jahr 1515 zusammengestellt werden, ist es wichtig zu wissen, dass es sich dabei um Mindesteinkünfte handelt.

Naturalabgaben konnte das Stift vor allem auf dem Land beanspruchen, wo es über Grund-, Leib- und Zehntrechte verfügte:

Roggen:	71 Molt	(=gut 250 dz)
Gerste:	46 Molt	(=gut 130 dz)
Hafer:	138 Molt	(=knapp 300 dz)
Hühner:	121	
Gänse:	17	

Die Geldeinkünfte beruhten auf verschiedenen Rechtstiteln, darunter Hausbesitz, Renten, Stiftungen usw. Im Jahr 1515 kamen 820 Mark in bar ein. Diese Summe machte allerdings nur einen Bruchteil dessen aus, was die Naturalien wert waren. Sie entsprach zu dieser Zeit lediglich dem Preis von gut 50 Molt Roggen. Der Wert lässt sich noch auf eine andere Art verdeutlichen: Ein Maurer hätte etwa 1000 Tage arbeiten müssen, um die 820 Mark zu verdienen.

Die Naturaleinkünfte wurden gleichmäßig auf die Stiftsherren verteilt. So bekam 1515 von den 46 Molt (= 552 Scheffel) Gerste jeder der in diesem Jahr berechtigten zehn Kanoniker 4 Molt und 7 Scheffel (= 55 Scheffel) zugewiesen. Die gerechte Verteilung der 17 Gänse war schwieriger; drei Kanoniker mussten sich mit je einer Gans begnügen. Das Bargeld wurde nicht unter den Kanonikern aufgeteilt, sondern für allgemeine Aufgaben des Stiftes verwandt. Die Masse der Bareinkünfte (531 von 820 Mark) wurde für die mehr als fünfhundert Gedenkgottesdienste ausgegeben, die jährlich abgehalten wurden. Es ist offensichtlich, dass sie auf Stiftungen beruhten und damit zweckgebunden waren. Geht man davon aus, dass in den Rechnungen des Cellerars die wichtigsten Einkünfte verzeichnet sind, so muss man sagen: Das spät gegründete Stift St. Marien war, gemessen an anderen Stiften, keine besonders reiche Institution. Die Einkünfte der Kapitelsherren von St. Johann und Dionys in Herford z.B. lagen deutlich höher.

6. Die Stiftungen

Wenn wir heute mittelalterliche Kirchen besuchen, so beeindruckt uns nicht nur die Größe der Bauten – viel mehr Menschen, als in der Gemeinde oder selbst in der Stadt lebten, hätten darin Platz gefunden -, sondern auch die reiche Ausstattung mit Altären, Skulpturen, Fresken und anderen Dingen, die wir allzu leicht nur als Gegenstände kunstgeschichtlicher Betrachtung würdigen und dabei vergessen, dass sie alle ihre Funktion im Gottesdienst hatten. Sie alle gehen auf Stiftungen zurück – sei es im Zusammenhang mit der Kirchengründung, sei es im Verlauf der folgenden Jahrhunderte. Eine wichtige Frage ist die, ob wir aus der Fülle der Stiftungen auf eine besonders tiefe Frömmigkeit des mittelalterlichen Menschen schließen dürfen. Leider ist diese Frage kaum zu beantworten; denn wir besitzen keine Zeugnisse darüber. Mehr als die Stiftungsurkunden, die in der Regel nur die äußeren Umstände beschreiben und scheinbar nur formelhafte, gleichförmig wiederkehrende Wendungen wie jene enthalten, dass der Gottesdienst vermehrt oder dass dem Seelenheil der Stifter und seiner Anverwandten genützt werden solle, haben wir nicht an schriftlichen Aussagen. Was der Adlige, der Bürger oder der Geistliche dachte und empfand, wenn er den Bau, die Ausstattung und den Gottesdienst in der Kirche mit einer Stiftung bedachte, lässt sich höchstens vermuten. So müssen wir uns damit zufriedengeben, die Formen der Religiosität zu beschreiben: den Besuch der Messe, das Stiftungswesen, die Prozessionen, den Ablass, die Wallfahrt.

Die Quellen, die uns zur Geschichte von St. Marien hierfür zur Verfügung stehen, umfassen vor allem Stiftungsurkunden, während die anderen Formen religiösen Eifers wenig oder gar nicht dokumentiert sind. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen deshalb beispielhaft einzelne Altar- und Messpfündstiftungen.

Der Hauptaltar für die Gemeinde – er stand vor dem Lettner und war dem hl. Martin gewidmet – geht vielleicht auf eine Stiftung Graf Bernhards von Ravensberg zurück. Im Jahre 1336 wandte sich der Graf mit einer Urkunde an das Kapitel. Darin übertrug er alle Rechte am Altar, dazu das Besetzungsrecht für die Stelle des Geistlichen und alle zugehörigen Einkünfte auf den Dekan und die Kanoniker. Eindeutig wird der Zweck des Altars bestimmt: Er soll als Primaltar dienen, d.h. als erster und Hauptaltar

für die Gemeinde; er soll Altar des Pfarrers sein. Der Graf hatte anscheinend die Absicht, für die Zukunft sicherzustellen, dass keine Konflikte zwischen ihm selbst als Patron der Kirche und dem Kapitel als Patron des Altars entstehen könnten. 1330 schon hatte er seine Absicht fast wörtlich in einer anderen Urkunde kundgetan, doch scheint es zu dieser Zeit nicht zur Umsetzung der Absicht gekommen zu sein. Erst 1372 bestätigte der Paderborner Bischof die Stiftung. Leider fehlen hier wie auch bei allen anderen Altarstiftungen Aussagen über den Altar selbst, seine Bestellung bei einem Künstler oder Handwerker, sein Aussehen, die Kosten und die Aufstellung.

Ein Altar samt der dazugehörigen Stelle für den Geistlichen war, modern gesprochen, ein kleines Wirtschaftsunternehmen. Es genügte nicht, dass hierfür einmalig Geld bereitgestellt wurde, vielmehr musste für die dauernde Unterhaltung gesorgt werden. Der Priester brauchte Einkünfte, die seinen Lebensunterhalt sicherstellten. Da es im mittelalterlichen Bielefeld ebenso wenig wie in anderen deutschen Städten Banken gab, bei denen sich Stiftungsgelder gegen Zinsen anlegen ließen - u.a. stand dem das Zinsverbot der Kirche im Wege -, mussten andere Formen der Geldanlage und Einkünftesicherung gefunden werden. Geistliche Lehen wurden deshalb oft mit Grundstücken ausgestattet – wobei der Geistliche sie nicht selber nutzte, sondern gegen Geld oder Naturalien anderen überließ – oder auch mit einem größeren Kapital; dann war es seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass dieses Kapital gegen jährlich zu zahlende Renten angelegt wurde. Die zweite Form hatte den Nachteil, dass auch im Mittelalter das Geld inflationärer Entwertung unterlag, dass also im 15. Jahrhundert nicht mehr reichte, was im 14. Den Lebensunterhalt garantiert hatte. Zusatzstiftungen, die Zusammenlegung von Lehen, aber auch die Besetzung gleich mehrerer Stellen durch einen einzelnen Geistlichen waren die Folge.

Diesen komplizierten Verhältnissen verdanken wir eine weitere wichtige Urkunde über den Primaltar. Im Jahr 1486 musste sich der Pfarrer in Heepen, Detmar Wulvever, als bisheriger Inhaber des Primaltars mit dem Stiftskapitel wegen der Geldeinkünfte, die zum Altar gehörten, auseinandersetzen. Die Einzelheiten sind dabei weniger interessant als die

Aufzählung der verschiedenen Zahlungen, die zusammengenommen erst das „Gehalt“ des Priesters ergaben. Unter anderem gehörte eine jährliche Rente von 3 Mark und 8 Schillingen dazu, die mit einem Kapital von 44 Mark angekauft worden war. Das entsprach im übrigen einer Verzinsung von 8.33 %. Von den 44 Mark waren je 12 Mark im Haus Albert Syvekyncks und im Haus Wenemers im Hagenbruch angelegt, 1 Mark in einem Feldstück, $\frac{1}{2}$ Mark im Haus Bosesakkes und 2 Schilling im Haus Reinecke Scrodors. Über den Rest schweigt der Text. Der Geistliche hatte sowohl dafür zu sorgen – und Wulvever hatte dies versäumt –, das Geld gewinnbringend anzulegen, als auch dafür, dass die Zahlungspflichtigen ihre Renten rechtzeitig und vollständig ablieferten. Ein solches Geschäft war schwierig, wie es eine weitere Urkunde beweist: 1490 tauschten zwei Bürger ihre Häuser in der Obernstraße bzw. am Oberntor. Eines davon war mit einer Rente von angeblich 30 Mark für den Martinsaltar belastet. Diese Rente musste nun übertragen werden, aber der Rentenbrief war nicht aufzufinden. Der Geistliche des Altars meinte zudem, die Rente müsse eigentlich höher sein. Man einigte sich darauf, es bei den 30 Mark solange zu belassen, bis sich der Rentenbrief wiederfinde.

Unübersichtliche Währungsverhältnisse und der Anspruch des Rates auf den Schoß, die Steuer auf Haus, Grund und Vermögen, erschwerten die Übersicht. 1512 verkauften Hinrich Pelsser und seine Frau Goste aus ihrem Haus am Siekertor dem Inhaber des Primaltars eine jährliche Rente von 12 „Vaddergroschen“, einer Art von Schillingen,, zahlbar jeweils zu Lichtmess. Sie erhielten dafür 12 rheinische Gulden. Aus umgekehrter Sicht müsste man sagen: Der Geistliche legte 12 Gulden in der Weise an, dass ihm davon 12 Vaddergroschen als Zinsen bezahlt wurden. Das Ehepaar übernahm außerdem die Verpflichtung zur Schoßzahlung in Höhe von 1 Vaddergroschen und 2 Pfennigen. Um seine Einkünfte zu sichern, musste sich der Priester mithin in den verschiedenen umlaufenden Währungen auskennen und über die Höhe der jährlich festgesetzten Steuer Bescheid wissen. Es wird nicht übertrieben sein zu vermuten, dass die weltlichen Geschäfte neben den kirchlichen Pflichten einen erheblichen Teil der Zeit eines Geistlichen beanspruchten und dass es leicht geschehen konnte – dieser Vorwurf wurde im Vorfeld der Reformation vielfach erhoben –, dass der Kirche das Geschäft wichtiger war als der Gottesdienst.

Ist es beim Prim- oder Martinsaltar nicht eindeutig, wer der Stifter war, so liegen die Verhältnisse beim Altar des hl. Liborius und der Maria Magdalena klarer. Die erste Nachricht verdanken wir der Urkunde über einen Zehnten. Der Ritter Alrad von den Bussche übertrug damit seinen Anteil am Eigentum des Zehnten zu Bargholz in Oberjölllenbeck auf einen Altarm von dem er ausdrücklich sagt, er sei von Gräfin Hedwig von Ravensberg zu deren Lebzeiten „gegründet“ worden. Die Bedingung war jedoch, dass auch der Edelherr Simon zur Lippe seinen Anteil übertragen werde. Offensichtlich war Simon der Oberlehnsherr, der Ritter sein Lehnsträger. Also musste der Edelherr seine Zustimmung dazu geben, dass Alrad von dem Bussche den Zehnten abtrat. Tatsächlich holte Simon dies nach, wenn auch erst im Jahr 1338. Aus der darüber ausgestellten Urkunde lässt sich entnehmen, dass er selbst wiederum den zehnten als Lehn des Marienstifts besaß und de facto nur darauf Verzicht leistete, vermutlich deshalb, weil das Kapitel ihm dafür zuvor Geld gezahlt hatte.

In der Zwischenzeit, 1331, hatte Graf Bernhard von Ravensberg die Altarstiftung seiner Mutter bestätigt. Weil sich die ausführliche Urkunde auch mit dem kirchlichen und geistlichen Zweck der Stiftung befasst, wird ihr Inhalt hier in kurzen Sätzen wiedergegeben:

Aus Liebe zu Gott hat Graf Bernhards verstorbene Mutter Hedwig den Wunsch gehabt, zum Besten des eigenen und ihres Gatten Seelenheils einen Altar samt Altarlehn zu stiften und mit Gütern auszustatten, und zwar zu Ehren des hl. Bischofs und Bekenner Liborius und der Maria Magdalena. Dazu ist es aber aus mancherlei Gründen nicht gekommen. Graf Bernhard verwirklicht nun als Patron von St. Marien diese Stiftung, um den Wunsch der Mutter zu erfüllen. Das Patronat soll die jeweilige Gräfin von Ravensberg haben. So oft eine Besetzung erforderlich wird, soll sie das Lehn einem Mitglied des Kapitels oder einem anderen Geistlichen übertragen, der Priester ist oder doch innerhalb eines Jahres die Priesterweihe erlangt. Dieser Geistliche muss an Sonn- und Feiertagen nach Anweisung des Dekans und Kapitels die Messe zelebrieren. Er hat dem Kapitel Gehorsam zu leisten und sich am Chordienst zu beteiligen. Für seine Arbeit soll er die Hälfte aller Opfer - außer Lebensmitteln und Gaben anlässlich von

Bestattungen – erhalten, die ihm bei seinen Verrichtungen übergeben werden, während er die andere Hälfte dem Dekan und Kapitel übergeben muss. Falls ein Kanoniker den Altar erhält, muss er alle Opfer abgeben.

Diese Altarstiftung ist also nur unter Schwierigkeiten zustande gekommen. Es war offenbar selbst für eine gräfliche Familie nicht ganz leicht, zumal wenn ein regierendes Mitglied starb, die wichtigste Frage, nämlich die materielle Sicherung, befriedigend zu regeln. Die Wahl des Patroziniums, hier des hl. Liborius, weist auf die Nähe zu Paderborn: Die ursprüngliche Stifterin Hedwig war eine geborene zur Lippe, Edelherr Simon, der auf dem Zehnten Verzicht leistete, Vater des Paderborner Bischofs Bernhard zur Lippe. Der Vorbehalt des Patronats für die eigene Familie ist nicht ungewöhnlich. Hinter ihm stand die Absicht, im gegebenen Falle Mitglieder der eigenen Familie oder auch Geistliche, deren Dienste man als Schreiber, Lehrer, Berater, Hauskaplan oder in verwandten Funktionen bedurfte, versorgen zu können. Aus dem Rahmen fällt bei dieser Stiftung, dass das Patronat der jeweiligen Gräfin, also einer Frau, zufiel. Hierfür gibt es in Bielefeld, zumindest bei den uns bekannten Stiftungen, keine Parallele. Dass dieses recht tatsächlich von Frauen wahrgenommen wurde, zeigt eine Urkunde aus dem Jahr 1387. Darin gewährte Herzogin Anna, Gemahlin Herzog Wilhelms II. von Berg, unter ausdrücklicher Berufung auf ihr Präsentationsrecht dem jeweiligen Inhaber des Altars ein Gnadenjahr, und zwar in gleicher Form, wie es auch schon vor ihr Gräfin Margarete von Berg und Ravensberg im Jahr 1358 getan hatte. Dieses Gnadenjahr bedeutete, dass die Familie des Priesters nach dessen Tod ein Jahr lang alle Einkünfte aus dem Altarlehn beziehen konnte.

Die einzelnen Bestimmungen, welche die Stifter von Altarlehen urkundlich niederschreiben und damit für die Zukunft sichern ließen, wurden im Laufe der Jahre immer ausführlicher. Nichts sollte dem Zufall, nichts der Willkür oder mangelnden Einsicht kommender Generationen überlassen werden. Dieses Bestreben, jede Einzelheit genau festzulegen, lässt eindrücklich die Urkunde über die Stiftung eines Lehns am Dreikönigsaltar aus dem Jahr 1443 erkennen. Stifter waren der Scholaster von St. Marien, Gerhard von Gütersloh, und der Priester Johannes Coci. Als Ort der Aufstellung für den Altar war die Sakristei der Kirche gewählt worden. Der einzustellende

Geistliche, dessen Präsentation abwechselnd dem Landesherrn und dem Scholaster des Marienstifts zustehen sollte, musste wöchentlich mindestens drei Messen lesen: eine zur hl. Dreifaltigkeit oder zum hl. Geist, eine zur Mutter Gottes und eine für die Verstorbenen. Die Uhrzeit für die Messen hatten der Dekan und das Kapitel festzulegen, wie der Geistliche diesen auch unbedingten Gehorsam leisten musste. Im Übrigen war er verpflichtet, an den Horen teilzunehmen, von denen es in dieser Urkunde einmal ausdrücklich heißt, dass sie gesungen oder gelesen würden.

Von der Zahl der Altarstiftungen und der an den Altären täglich oder doch mehrmals wöchentlich gefeierten Messen lässt sich schon allein durch die bloße Aufzählung eine Vorstellung gewinnen. Außer den bereits genannten Altären und Lehen gab es laut urkundlicher Überlieferung die folgenden Stiftungen:

1327 Altar Allerheiligen bzw. Maria, Thomas, Franziskus, Barbara und Anna; Stifter der Ritter Alexander Top;

1333 Altar Johannes Evangelist und Margaretha; Stifter der Thesaurar Heinrich von Lemgo;

1347 Altar Andreas und Barbara (Altar des Kaland); Stifter die Kalandbruderschaft;

1349 Altar Jakobus, Maternus und Katharina; Stifter der Bürgermeister der Altstadt Hermann Keseling;

Vor 1353 Altar Philippus, Jakobus, Thomas und Christoph; Stifter der Knappe Heinrich Top;

Vor oder um 1369 Fronleichnamsalter;

Altar Silvester, Agnes, Mathias;

Altar Zwölf Apostel;

Altar Peter, Paul und Anna; Stifter sämtlich unbekannt;

Vor oder um 1375 Altar Johannes der Täufer und Zehntausend Märtyrer; Stifter unbekannt;

1400 Altar Hl. Kreuz, Hieronymus, Ursula und Maria; Stifter der Scholaster Hermann Crusynck;

Vor 1443 Altar Mathias und Sylvester; Stifter unbekannt;

1448 Altar Matthäus, Erasmus und Lucia; Stifter die Familie Padewelle;

Um 1452/1460 Altar Johannes Evangelist, Jakobus, Adrian und Barbara; Stifter Wilhelm und Leneke van dem Wolde;

1460 Kapelle und Altar Maria, Bartholomäus, Laurentius, Cäcilia; Stifter Gebrüder Padewelle;
1463 Altar Mauritius; Stifter Familie Nagel;
(1458) 1463 Altar Mariä Heimsuchung und Johannes des Täufers Enthauptung; Stifter Ritter Lambert von Bevensen und Familie;
Vor 1481 Altar Crispin und Crispinian; Stifter unbekannt;
Um 1488 Altar Dreifaltigkeit und Antonius; Stifter der Kanoniker Hermann Jacobi.

Die Übersicht zeigt nicht nur, dass es im Mittelalter an der Marienkirche täglich eine Fülle von Messen, mithin ein lebendiges gottesdienstliches Leben gegeben hat, sondern sie vermittelt auch einen Eindruck von der Einrichtung der Kirche. Man muss sich vorstellen, dass sich – im Gegensatz zur doch eher kargen Ausstattung von heute – Altäre an allen Pfeilern und an vielen Wänden befanden. Dazu kamen Leuchter, Skulpturen und Grabsteine. Die Fülle ist nur zu verstehen, wenn man bedenkt, dass nicht die Predigt, sondern die Messfeier Mittelpunkt des kirchlichen Lebens war. Eine möglichst große Zahl von Messfeiern war das von den Geistlichen und der Gemeinde erstrebte Ziel. Je häufiger der Gläubige die Messe besuchte und je mehr für seine Seele gebetet wurde, desto gewisser konnte er sein, die Zeit des Fegefeuers zu verkürzen und das ewige Leben bei Gott zu gewinnen.

Die fromme Haltung des mittelalterlichen Menschen wurde äußerlich daran sichtbar, wie oft er die Messe besuchte und wie oft er Gebete sprach. Altäre und Altarlehen, die ja nur von wohlhabenden Adligen, Geistlichen und Bürgern gestiftet werden konnten, schufen dafür die Voraussetzungen. Die stets in den Urkunden gleichlautende Formel, dass der Gottesdienst vermehrt und dass für das Seelenheil gebetet werden solle, war also mehr als eine bloße Wiederholung von Floskeln, sie war durchaus wohlbedacht und begründet.

So verwundert es nicht, wenn auch andere Stiftungen, die mit dem Gottesdienst im Zusammenhang standen, getätigt wurden, beispielsweise die eines „Pystellehns“, worunter offenbar ein geistliches Lehn zu verstehen ist, dessen Aufgabe in der Epistellegung bestand; wir lesen von einem

Evangeliumslehn, das, weil es nur vier Gulden Einkünfte brachte, als „eyn arm cleyne leyn“ bezeichnet wurde, oder von der Stiftung eines Hofes bei Halle für ein Responsorium „Tenebrae“, das jeweils freitags durch den Schulrektor und die Schüler zu halten war; zu dieser Stiftung gehörte auch die Verpflichtung zum Läuten der Glocken und zur Durchführung einer Prozession in der Kirche. Gestiftet wurde für die Beleuchtung des Apostelaltars, des Primaltars und für ein weiteres Wachlicht. In einem Testament werden zwei gestiftete Zinnleuchter erwähnt, in einer anderen Urkunde die Stiftung einer ewigen Lampe „tom belde up unsem kore“, also zu einer Skulptur auf dem Chor.

Besonderen Wert legten die Gläubigen darauf, dass nach ihrem Tode für ihr Seelenheil gebetet wurde. So lässt sich eine Fülle von Memorienstiftungen urkundlich belegen. Im Jahr 1312 hinterlegte der Stiftsthesaurar Heinrich von Lemgo hierfür 30 Mark. Die Memorie sollte auf ewige Zeiten jeweils am Donnerstag nach dem Komplet und am Freitag während der ersten Messe für die Verstorbenen begangen werden, und zwar, wie es ausdrücklich heißt, durch die Kanoniker auf dem Chor mit lauten Stimmen. Memorien wie diese waren keine besondere gottesdienstliche Handlung, sondern Teil der Messe, vor und nach der Wandlung. Wer weniger Geld anlegen und die Sorge für das Seelenheil auf einzelne Personen beschränkt wissen wollte wie beispielsweise die Brüder de Lodere oder der Ritter Bernhard Top – sie stifteten jährlich je drei Schilling -, ließ ein Anniversar einrichten, ein einmal jährlich stattfindendes Totengedächtnis. Ein solches Jahrgedächtnis bestand gewöhnlich aus der Vigil und einer Messe für die Toten: 1366 übergab Margarete, die Witwe Eggehards von Bavenhusen, dem Marienstift eine jährliche Rente von sechs Schilling, wofür sie ein Jahrgedächtnis mit Vigil und Messe erhielt. Den doppelten Betrag bezahlte Johannes Ravot, Schulrektor aus Krakau, für ein Anniversar, das jeweils am 2. Januar für den Stifter und dessen Vorfahren gehalten werden sollte. Unter der Vielzahl der Anniversarstiftungen sei als weiteres Beispiel die des Ritters Lambert von Bevesseb zitiert. Das Marienkapitel verpflichtete sich unter anderem, „des ersten donderdages in der vasten eyne memorien to haldene und de andere in deme avende sunte Peters und Pauls myt vigilien und seilemyssen alle jare to ewigen tijden mit syngen, lezen und geluchte, alz dat ouch in unser kerken vorscr. Setlich und woyntlich is.“ Eine umfangreiche

Memorienstiftung erhielt St. Marien noch im Jahre 1519 von Johann von Enger und seiner Frau Anna. Sie belasteten zwei Häuser am Gehrenberg mit einer Hypothek von zusammen 30 rheinischen Gulden, die aus dem Testament des Kanonikers Hermann Becker herrührten. Davon war eine jährliche Rente von 1 ½ Gulden zu Mariä Himmelfahrt fällig. Für diese Rente wiederum sollte der Geistliche Wilhelm Becker, ein Vetter des Verstorbenen, sein Leben lang Seelmessen lesen.

Es gab demnach verschiedene Formen, in denen der Toten gedacht werden konnte: die Messe für die Verstorbenen – sie konnte für alle Menschen oder für einzelne Personen gelten – das Anniversar, das für eine oder mehrere Personen gedacht war und des Öfteren in den Quellen mit dem Begriff der Memorie bezeichnet wurde, und der Memorie im engeren Sinne als besondere Aufrufung des Namens von Verstorbenen während der Messe. In den Akten von St. Marien hat sich eine Liste erhalten, aus der ersichtlich wird, dass das Stift jahrhundertlang die übernommene Pflicht aus den Memorienstiftungen der letztgenannten Art bewahrt und festgehalten hat. In ihr sind weit über 500 Einträge vorgenommen worden. Wohl keine mittelalterliche Institution in Bielefeld hatte ein derart langes „Gedächtnis“.

Das so lebendige und vielgestaltige kirchliche Leben des Mittelalters ist an St. Marien im Gefolge der Reformationszeit ebenso verschwunden wie die reiche Ausstattung der Kirche. Nur schriftliche Quellen legen davon heute noch Zeugnis ab. Erhalten sind allein der eindrucksvolle Kirchenbau – seine Bestimmung als Stiftskirche ist am langgestreckten Chor der Kanoniker noch deutlich sichtbar -, das mittlere Blatt und 12 weitere Tafeln des Marienaltars, die beiden Tumbengräber, die Kruzifixe und die Figuren des Lettners, außerdem das Marienbild, das als „Schwarze Madonna“ in der St. Jodokuskirche seinen Platz gefunden hat: gemessen am Reichtum des Mittelalters wenig, im Rahmen der Bielefelder Überlieferung jedoch viel.